Beyträge
zur Geschichte
merkwürdiger Bücher.

Herausgegeben

von

Andreas Gottlieb Masch,

Herzogl. Mecklenb. Strel. Hofprediger, Consistorial-rath, und Superintendenten des Stargardischen Kreises, und des Fürstenthums Ratzeburg.

Drittes Stück.

Bützow und Wismar,

bey Joh. Andr. Berger und Jac. Boedner,

1769.

No. XXXIII.

Rabanus de inſtitutione clericorum. ad Heiſtulphum Archiepiſcopum libri tres. Ejusdem epiſtola ad Humbertum epiſcopum. quota generatione licitum ſit matrimonium. De ſeptem ſignis nativitatis Domini. De ortu, vita & moribus Antichriſti. 23 Bogen in Quart.

Auf dem Titelblatte ſtehen noch folgende Verſe als eine Anrede an diejenigen, für welche dieſe Arbeit eigentlich beſtimmet iſt.

Clerice vis radi ſummo ſervire tonanti
Et neſcis cleri munus & officium.
Perdidiciſſe velim. Modo ſi mihi copia fiat
Unde queam dicis noſſe? vel unde petam
Accipe quæ nemo clerus neglexerit unquam
Nomina qui rebus conſona ferre cupit.
Valete.

Am Ende ſtehet dieſe Nachſchrift: Phorcæ impreſſit Thomas Anshelmi Badenſis ære chalcotypo. operaque caſtigatiſſima. Menſe Auguſto v. Cl. Septembris. Anno M D. V ſub illuſtri principe Chriſtophero Seniore Marchione Badenſi. und darunter das Druckerzeichen Anſhelmi. Aus Georg Symlers kurzen Vorrede erhellet, daß, da die vorhergehende Ausgabe mangelhaft geweſen, dieſe aus einer vollſtändigeren Abſchrift ex nobi-

nobilissimo Hirsaugiæ Monasterio herausgegeben sey. Das ganze Werk ist eigentlich eine Anweisung zur richtigen Verwaltung der priesterlichen Amtsverrichtungen, die der Verfasser **Rabanus Maurus**, Bischof zu **Mainz**, ums Jahr 819 geschrieben. Lib. 1. c. 31. wird de sacramento corporis & sanguinis Domini gehandelt, wo sich hier schon manche papistische Misbräuche finden; allein ob von einer **Transsubstantiation** schon Spuren vorkommen, lässet sich aus den Ausdrücken beurtheilen: Dominus noster corpus & sanguinem suum in eis rebus commendavit — panem infermentatum & vinum aqua mixtum in sacramentum corporis & sanguinis Christi sanctificari oportet. — — per spiritum sanctum in sacramentum divini corporis transeunt. **Cave** handelt von diesem Schriftsteller p. 540. &c. und *Du Pin* tom. 7. p. 160. wie auch p. 10. Ch. 2. in der Histoire de la dispute touchant la grace & la predestination; welches aber nicht eigentlich dieses Werk angehet. Diese Ausgabe, die von beyden nicht angeführet wird, ist mit lateinischen Schriften gedruckt.

No. XXXIV.

Tractatus Sacerdotalis utilissimus

domini Nicolai de Plove: decretorum doctoris capellanique ecclesie Posnoniensis: de sacramentis & divinis officiis; scilicet de expositione misse.

De

De dicendis horis canonicis. de sententia excommunicationis & suspensionis. De interdicto ecclesiastico. De irregularitate. Superadditum est in fine hujus tractatus Confessionale beati Thome de aquino. Insgesammt 96 Blatt, in 4.

Auf dem Tittelblatte, das mit einer Einfassung umgeben ist, stehet noch in der Einfassung Rembolts Druckerzeichen, mit der Unterschrift:

Liber ad sacerdotem lectorem:
Si proprio officio vis fungi rite sacerdos:
Me lege: & observa dogmata rite mea.

Und unter der Einfassung: Venundantur Parisiis In sole Aureo vici divi Iacobi. Am Ende vor dem Confessionale stehet: Impressus Parisius In sole aureo vici divi Iacobi Per Magistrum Bertholdum Rembolt Anno Domini Millesimo quingentesimo Decimosexto, die vero XVII. mensis Decembris. Gleiche Nachschrift wird nach dem Confessionale wiederholet. Auf der zweyten Seite des Titelblattes stehet tabula titulorum hujus tractatus, worauf ein Register von 7 Seiten, nebst einer Stelle aus dem Augustino de dignitate sacerdotum, und eben dieselbe Vorstellung des Pabstes, die bey den Werken des Leo bemerket ist, folget. Doch heißet hier die Umschrift: Beatus Gregorius gemma sacerdotum: und unter dem Holzschnitte stehet: Ioaannes Chappus ad lectores.

Huc properate gregis preciosa morte redempti
Rectores: vobis scribitur iste liber.
Condita si vultis hic cuncta revolvere scripta.
Vobis & gregibus pascua lecta dabunt.

Aus dem vorgesetzten Prologo ist besonders folgende Stelle zu merken: Profecto siquidem cum aliquid sacrorum administrandum sit in ecclesia Dei: vix dyocesis totius clerus in ipso ritu & canonice tradendo concordat aut convenit. Sed nunc in hac ecclesia hic addit: in alia ille minuit. Ille proponit postponenda: postponit preponenda. Ille benedictionem persuadet: ille nequaquam asserit. Ille corrigit librum tanquam devium & erroneum: ille corrigit corrigentem tanquam ignarum. Sic prelati mutua disceptatione collidentes: non sine gravi scandalo animos subditorum in confusionis labyrinthum precipitant & demergunt. Porro nos stanislaus dei & apostolice sedis gratia episcopus Posnoniensis paterna sollicitudine pastoralis officii excitati inter tot fluctivagos excursus viam cupientes condere: certiorem presentem tractatum de administrandis rite ecclesiasticis sacramentis celebrandisque missarum solenniis, & censuris ecclesiasticis canonice observandis: per venerabilem virum magistrum Nicolaum de Plove: decretorum doctorem capellanum nostrum devotum fideliter collectum, & plena discussione masticatum de fratrum nostrorum Posnoniensis capituli concilio & assensu previa deliberatione approbatum omnibus & singulis rectoribus ecclesiarum

siarum parochialium habendum & tenendum ad unguem perfecte precipimus & mandamus. Dieser Stanislaus mit dem Zunamen Cyolack, hat den bischöflichen Sitz in Posen von 1428 bis 1438 bekleidet, in welcher Zeit die Ausfertigung dieser Schrift zu setzen. Der Verfasser heisset von seinem Geburtsorte Blonie bey Warschau Nicolaus de Blonie, woraus aber Ploue geworden, von welchem so wohl in dem gelehrten Lexicon, als in Joh. Alb. Fabricii biblioth. med & inf. &c. vol. 5. p. 382. gehandelt wird. In des Canonici zu Scarbimir, Joh. Dan. Janozky, Nachrichten von der Zalusk. biblioth. th. 4. p. 171. &c. wird eine krakowische Ausgabe dieses Werkes bey Hallern 1519. 4. beschrieben, auch zugleich die erste Ausgabe desselben Argentine per Martinum Flach MCCCCXCII. 4. angegeben, worauf der hallersche, hernach der scharfenbergische Druck zu Krakow 1529 gefolget, und hernach das Werk zu Paris und Lyon wieder aufgeleget seyn soll; wo die Unrichtigkeit in der Ordnung der Ausgaben begangen ist, indem diese pariser Ausgabe mit sehr sauberen gothischen Buchstaben, die 3te und älter als beyde polnischen ist. Eben so ist es auch unrichtig, was zur Verbesserung des gelehrten Lexicons angemerket wird, daß des Thomas Aquinas Confessionale nur der lionschen Ausgabe von 1565 beygefüget sey; indem es schon bey dieser zwoten Ausgabe befindlich, bey den krakowischen Ausgaben aber fehlet. Wenn daselbst von den Predigten dieses Nicolaus, der zu Straßburg 1494 und Cöln 1593 gedruckt sind, geurtheilet wird, daß sie ihm viel Ehre gemacht, so muß

dies

dies von der Zeit des Urhebers verstanden werden. Ob die Gebrechen der römischen Kirche, die der Bischof selbst den Prälaten zur Last leget, durch Anweisungen dieser Art geheilet werden können, lässet sich leicht beurtheilen. Vergleichet man diese drey Schriften von sehr ähnlichem Inhalte, aus dem 5. 9. und 14ten Jahrhunderte mit einander; so wird man den steigenden Wachsthum der Misbräuche und Menschensatzungen in der römischen Kirche leicht gewahr, und muß die Nothwendigkeit einer Reformation eingesehen werden, die aber durch Schriften dieser Art nicht zu Stande gebracht werden kann. In dem append. ad Cave hist. litt. edit. Lond. p. 547. wird dieser Nicolaus Plovius, Plonius auch Blonius genennet, diese Ausgabe aber unrichtig ins Jahr 1514 gesetzet, außerdem aber noch zwo pariser Ausgaben vom Jahr 1551 und 1586 angegeben, denen noch aus Herrn D. Köchers Biblioth. symb. p. 810. die Strasburger vom Jahr 1512 beyzufügen ist.

No. XXXV.

Missale secundum ordinem sancti dominici. 271 Blatt, ohne dem Calender und Register, in sehr klein 4.

Alle Missalbücher der römischen Kirche sind von vorzüglicher Seltenheit, und je älter selbige sind, desto seltener werden sie gefunden. Gegenwärtiges Exemplar im Mönchsdrucke, das sehr sauber

sauber mit roth und schwarz gedruckt ist, auch mehrentheils roth gedruckte große Anfangsbuchstaben hat, ob gleich auf einigen Seiten die Stelle derselben ledig geblieben, und in einem rund um mit Meßing beschlagenen Bande aufbewahret ist, gehöret mit zu der Anzahl der ältesten und vorzüglich seltenen, wie die Unterschrift am Ende zeiget: Missale secundum morem & consuetudinem fratrum predicatorum ordinis sancti dominici diligenti studio revisum emendatumque. Impressum veneriis iussu & impensis magistri Nicolai de francfort Klemani: Arte autem & ingenio Ioannis Emerici de Spira feliciter explicit. Anno salutifero nativitatis domini M. CCCCC. pridie nonis Martii. Auf dem illuminirten titelblatte stehet unter der Aufschrift der heilige **Dominicus** mit dem Crucifix und einer Blume in der linken Hand, indem er mit der rechten nach einer Erscheinung Christi in den Wolken zeiget. Es bestehet dasselbe aus 4 Theilen. Nach dem Calender und dem Verzeichnisse der Gebete folgen in dem ersten Theile die gewöhnlichen Gebete und Lectionen auf die Sonn- und Festtage; im 2ten Theile, wobey ein großer Holzschnitt, der Christum am Kreuze vorstellt, die eigentliche Messe; im dritten, das proprium sanctorum, und im 4ten das commune sanctorum. Von der allgemeinen Einrichtung der Missalbücher der römischen Kirche handelt Herr D. **Köcher** in der biblioth. symb. p. 768. &c. von dem Stifter des **Dominicaner**-Ordens, der vornehmlich wider die so genannten Ketzer errichtet worden,

und

und daher auch noch jetzo in den Inquisitionen gebraucht wird, alle Grausamkeit und Blutgierigkeit, die einer Kirche zum Schandfleck gereichen, auszuüben, dem Dominicus Gusmann, einem Spanier, und den verschiedenen Parteyen, in welche sich dieser Orden zertheilet, wird in Hippol. Helyots Geschichte der Klöster und Ritterorden Th. 3. Kap. 24. p. 235. &c. der deutschen Ausgabe gehandelt.

No. XXXVI.

Das Halberstädtsche Breviarium,

von 80 Bogen und 22 Blättern in gr. 8.

Dieses Breviarium, so mit Mönchsschrift, ohne alle Benennung der Zeit und des Orts gedruckt ist, hat kein besonderes Titelblatt, sondern auf der ersten Seite stehet das bischöfliche Wapen, auf der andern aber folgender bischöflicher Befehl: Quia breviaria secundum usum insignis Ecclesiæ Halberstadiensis multos jam annos varietate admodum depravata. Mendisque multifaria notata: in manibus omnium fere, illius diocesis clericorum tanto tempore observari visa sunt: varietasque veritati maxime obnoxia: adeo obrepuit: quo vel a diligentissimis quibusvis vix certus secundum prædictæ ecclesiæ rituum orandi modus sciri: aut haberi possit. Hinc Reverendissimus in Christo Pater. Illustrisque Princeps & Dominus Dominus Albertus sanctorum Magdebur-

burgenſis & Moguntinenſis Archiepiſcopus, primas & ſacri Rhomani Imperii in Germania Archicancellarius: princeps, Elector ac adminiſtrator Halberſtadenſium eccleſiarum. Marchio Brandenb. — — ſuæ paſtoralis ſollicitudinis ſtudium: ad ea potiſſimum: quæ ad laudem Dei omnipotentis: animarum ſalutem: cleri ſibi commiſſi: eccleſiarumque ſuarum profectum: maxime pertinere noſcuntur, ſemper intendere cupiens: huiusmodi breviaria ſecundum verum ritum Conſilio venerabilium & honorabilium duorum Prepoſiti, Decani: ac totius capituli prædictæ eccleſiæ ſuæ Halberſtadenſis adhibito cum elegantiſſimo caractere exciſa: tum etiam examuſſim ac diligentiſſime ab omni menda atque varietate poenitus expolita: exaſciataque ere excudi ac imprimi voluit atque curavit: Mandans omnibus u. ſ. w. woraus alſo der Urſprung dieſes für einen beſondern Sprengel beſtimmten Buches erhellet. Da nach Raynaldi Bericht Contin. annal. Baronii tom. 20. p. 257. dieſer aus der Reformationsgeſchichte bekannte Erzbiſchof im Jahr 1518 Cardinal geworden, ſo muß dieſe Ausgabe noch vor dieſer Zeit heraus gekommen ſeyn. Nach dem Calender folgen die Pſalmen, die in den horis canonicis zu ſingen verordnet waren, nebſt der Litaney und einigen andern Gebeten. Das Commune ſanctorum hat ſeine eigene Seitenzahlen, mit römiſchen Ziffern und ein Verzeichniß der beweglichen Feſte, nebſt der Anweiſung, die Feſte ſelbſt und die Gebete zu finden. Bey beyden iſt

ein Register. Nachdem das römische Breviarium hinlänglich bestätiget worden, ist dieses alte und mehrern ähnliche, die sich nicht rechtfertigen können, abgeschaffet worden.

Nr. XXXVII.

Anmerkung von den Kirchenordnungen überhaupt.

Da ich hier eine kleine Folge von Kirchenordnungen beschreiben werde, so habe mir dabey mehr als eine Absicht gesetzet. Erstlich bleibt die Geschichte der Kirchenordnungen unter den Protestanten jederzeit ein wesentliches Stück so wohl der Kirchengeschichte, als auch der gelehrten Geschichte in den protestantischen Kirchen, daraus man die Beschaffenheit und Einrichtung des Gottesdienstes, die Beobachtung christlicher Zucht und Ordnung, ingleichen die besondere Verfassung der Kirchen verschiedener Länder erkennen kann. Es ist dieses Stück der Geschichte bisher noch wenig angebauet, und ob gleich Königs bibliotheca agendorum vorhanden ist; so ist doch diese mehr nur ein Verzeichniß der Kirchenordnungen, als eine Geschichte derselben, wozu vornehmlich erfordert wird, daß man die besondern Kirchenordnungen unter einander vergleiche, und zeige, wie die eine aus der andern entstanden ist, da die alten Kirchenordnungen sämmtlich höchst selten gefunden werden, die

die zahlreichsten Bibliotheken selten eine große Anzahl derselben aufweisen; so ist nicht leicht zu vermuthen, daß dieses Stück der Geschichte so leicht einen Arbeiter finde, der es bearbeite. Indessen wenn einzele Besitzer ihre Exemplare gehörig beschreiben, so werden dieses Beyträge, woraus mit der Zeit eine vollständige Geschichte zusammengesetzet werden kann. In dieser Absicht werde ich diejenigen Exemplare beschreiben, die ich besitze, und vornehmlich auf dasjenige sehen, was verschiedene Kirchenordnungen mit einander gemein haben. Zweytens gehet meine Absicht noch näher auf die Kirchenordnungen meines Vaterlandes. Ich muß gestehen, daß die Geschichte unsrer Kirchenordnungen noch vielen Ungewißheiten unterworfen ist. Die Nachrichten, die unsre Geschichtschreiber davon geben, sind so widersprechend, daß man in die größeste Ungewißheit gesetzet wird. Die Ausgaben derselben sind ziemlich zahlreich; und die mehresten von einander wirklich verschieden; und wenn man sie genau untersuchet, so sind sie aus andern Kirchenordnungen zusammengetragen, und manche Stücke aus andern entlehnet. Dieses alles in ein gehöriges Licht zu setzen ist meine zweyte Absicht. Vielleicht werde ich hiedurch ein wichtiges Stück der obigen Geschichte unsers Landes in ein näheres Licht setzen.

Der Ursprung der Kirchenordnungen ist von eben dem gesegneten Werkzeuge herzuleiten, welches Gott gebrauchet hat, die reine Lehre und den gereinigten Gottesdienst wieder herzustellen; und

kann man Lutheri Schrift von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde, 1523 als die allererste Kirchenordnung ansehen, worauf in eben dem Jahre die Formula Missæ herausgekommen, die Paul Speratus ins Deutsche übersetzt; und 1526 die deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes. Sämmtliche Stücke sind größtentheils ein Bericht, wie es in Wittenberg gehalten wird, wobey bezeuget wird, daß es kein Gesetz seyn solle, daß es an andern Orten eben so gehalten werden müsse. In dem letzten Stücke stehen schon die zwey Gebete oder Collecten, die noch jetzo in unsrer Kirchenordnung stehen: als 1) **Allmächtiger Gott, der du bist ein Beschützer**, welches die erste auf die Sonntage nach Trinitatis ist, und 2) das erste Dankgebet nach Verrichtung des heiligen Abendmahls: **Wir danken dir allmächtiger Herr Gott.** Da auch die Taufe ein wesentliches Stück des Gottesdienstes ist, so übersetzte Lutherus 1523 das Taufbüchlein, und weil darinn viele abergläubige Gebräuche vorkamen, so ward dasselbe 1524 aufs neue zugerichtet und in die Form gebracht, wie es jetzo in unsrer Kirchenordnung von fol. 206 b. **Fahre aus, du** ꝛc. bis 207 b. und fol. 209 a. **Hie lege der** ꝛc. bis 211 a. **Friede mit dir** stehet. Unter den Gebeten ist nur das eine: **Allmächtiger ewiger Gott, der du hast durch die Sündfluth** ꝛc. aus dem katholischen Taufbuche beybehalten, das Gebet nach der Taufe verändert, und das erste von Luthero aufgesetzet. Diese sämmtlichen

Schrif-

Schriften ſtehen im zehnten Theile der Walchi⸗ſchen Ausgabe, und ſind die Grundlage aller Kir⸗chenordnungen. Das Traubüchlein aber, ſo auch ein Theil unſrer Kirchenordnung iſt, iſt von Luthero, wo nicht eher, doch gewiß 1534 entwor⸗fen und herausgegeben, daher man auch in dieſem Stücke eine große Verſchiedenheit unter den Kir⸗chenordnungen findet, da ſie in andern Stücken mehrere Uebereinſtimmung haben. Nachdem ich dieſes allgemein vorausgeſetzet, werde ich nun ein⸗zele Kirchenordnungen näher beſchreiben.

Nr. XXXVIII.

Der Keyſerlicken Stadt Lübeck

christlicke Ordeninge tho denſte dem hilgen Evan⸗gelio, Chriſtlicker Leue, tucht, Frede vnde eni⸗cheyt, vor de Yoget yn eyner guden Scholen tho le⸗rende. Vnde de Kerckendenere vnd rechten ar⸗men Chriſtlick tho vorſorgende. Dorch Joh. Bugen. Pom. beſchreuen. 12 Bogen in klein 8.

Am Ende ſtehet: Gedruckt yn der Keiſerlicken Stadt Lübeck dorch Johan Balhorn M. D. XXXI. und darunter das Druckerzeichen, mit dem Buchſtaben J. B. und auf der folgenden Seite der doppelte Reichsadler. Nach Bugenhagens Vorrede folget eine kurze Anzeige der Hauptſtü⸗cke, worauf dieſe Ordnung gerichtet iſt, und eine

Vermahnung. Die Ordnung selbst ist zwar in keine besondere Theile eingetheilet; indessen sind doch die Materien durch Ueberschriften von einander abgesondert, als 1) von der Schule, B. 3. bis D. 7. 2) von der Messe, bis F. 4. 3) von den Festgesängen, Vermahnung von der Canzel, und vor dem Altar, nebst dem nicenischen Glaubensbekenntnisse, bis F. 8. 4) von dem Begräbnisse; 5) von den Parnern, vnde Cappellanen, edder Predicanten; 6) vom Superattendenten vnde synem Hälpere, nebst der Predigerwahl, und den Arbeiten der Prediger, bis H. 8. 7) von der Dope; Besuche der Krancken und Armen, von Ehesachen und dem Banne, bis K. 4. 8) von den Festen; von der Sonntagsfeyer, und Sonnabendsarbeit, bis L. 3. 9) vom Armenkasten, und Kirchendienern 2c. bey dem Stücke von der Messe, oder Haltung des H. Abendmahls, ist die Ordnung der Ceremonien vorgeschrieben; bey der Taufe ist dieses aber nicht geschehen.

Diese von Bugenhagen ausgearbeitete Kirchenordnung hat mit der Pommerschen, vom Jahr 1535, welche eben dieser Gottesgelehrte entworfen, die mehreste Aehnlichkeit. Ein gleiches vermuthe ich von der Braunschweigischen vom Jahr 1528, und der Hamburgischen vom Jahr 1529, die beyde eben diesen Verfasser haben, und in den Aufschriften mehrentheils gleichlautend sind. Doch müssen sie von einander, sonderlich in Absicht der eingerückten Lehrstücke, verschieden seyn, wie aus dem folgenden erhellen wird.

Man

Man kann daher diese Kirchenordnungen als die erste Classe oder Gattung ansehen, welche mit Recht die **Bugenhagenschen** genennet werden, und von der ersten, oder den ältesten **Wittenbergischen** weit abgehen.

Von dem berühmten Reformator, **Johann Bugenhagen**, der, ohnerachtet er eigentlich Prediger in **Wittenberg** war, das fürnehmste Werkzeug gewesen, in Niedersachsen den reinen Gottesdienst herzustellen, handelt **Johann David Jäncken**, in der mit Urkunden versehenen Lebensgeschichte D. J. H. die mit Herrn D. **Oelrichs** Vorrede und einem saubern Bildnisse **Bugenhagens** zu Rostock und Wismar aufs neue 1757 in 4. erschienen ist; wo §. 15. pag. 29. von dem Aufenthalte und Geschichte desselben in Lübeck gehandelt, und in dem Verzeichnisse seiner Schriften p. 143. n. 53. von dieser Kirchenordnung gemeldet wird, daß sie 1662 vermehret und erweitert worden.

No. XXXIX.

Van mennigerleie Christliken saken

tröstlike lere, genamen vth der Lübeker, Hamborger vnde der Brunswiker Ordeninge. Dorch Joannem Bugenhagen Pomern. M. D. XXXI.

in 8. 266 Blatt.

Der Ort des Druckes und Name des Druckers werden am Ende, wie bey der Kirchenord-

nung angegeben. Der Innhalt bestehet aus einzelen Abhandlungen wichtiger Lehren, die in einem Register angegeben werden, welche in den drey angegebenen Kirchenordnungen vorgetragen worden, und hier besonders abgedruckt worden; so, daß nach der Vorrede Bl. 4 — 154 Abschnitte aus der Braunschweigischen, hernach bis Bl. 245. Abschnitte aus der Hamburgischen, und darauf bis zu Ende Abschnitte aus der Lübeckschen Kirchenordnung folgen. Bugenhagen hat diese zusammengesetzet, weil es allgemeine Lehren sind, die nicht eine Stadt allein, sondern alle Christen angehen. Die Aehnlichkeit der Rubriken, sonderlich in dem Register, beweiset so wohl die große Uebereinstimmung dieser Kirchenordnungen, als auch, daß Bugenhagen nicht die eine aus der andern ausgeschrieben habe. In Jänkens Verzeichnisse stehet diese Schrift n. 54. Von ihrem Innhalte handelt von Seelen in einem Briefe in Heumanns poecile tom. 1. lib. 3. p. 408.

No. XL.

Ordeninge der Lübischen Buten der Stadt yn erem Gebede. M. D. XXXI. 12 Blätter, in 8.

Dies kleine und seltene Stück fasset eigentlich dreyerley in sich. Das erste Stück betrifft die kirchliche Verfassung der Oerter, die zum Gebiete

biete der Stadt Lübeck gehören. Das zweyte ist: Sunderge Ordeninge der Stadt Mollen, die den Freytag vor Laurentii 1531 errichtet worden. Das dritte: Sunderge Ordeninge to Trauemünde. Der Drucker ist Johann Balhorn.

No. XLI.

De Kercken ordeninge, wo me sick beide mit der lere vnde Ceremonien holden schal. Mit dem Catechismo vnde Kinder lere. Gedrücket tho Magdeborch. M. D. XXXIIII. Von 160 und 210 Blatt, in 8.

Wenn ich die oben aus den Werken **Lutheri** angeführten Verordnungen die erste Classe der Kirchenordnungen, nämlich die **Lutherische**, die folgenden n. 38 - 40. die zweyte Classe, nämlich die **bugenhagischen** nennen darf; so folget nun die dritte Classe, welche ich die **osiandrische** nenne, wovon ich den Beweis führen werde. Zu dieser Classe gehöret diese niedersächsische, nebst einigen der folgenden, die ich gleich anführen werde.

Es bestehet diese Kirchenordnung aus zwey Theilen. Der erste hat die hergesetzte Aufschrift, und am Ende dieses Theiles Bl. 160. stehet: Gedrucket tho Magdeborg by Michel Lotther. In der Vorrede wird von der Nothwendigkeit der Kirchenordnungen gehandelt, und angezeiget, daß

diese gegenwärtige aus zwey Abschnitten bestehe, 1) von der Lehre, wie man predigen soll, und 2) von den Ceremonien. Zu dem ersten Abschnitte gehören folgende Hauptstücke: 1) von der Lehre, Bl. 4. b. 2) vom alten und neuen Testamente, Bl. 12. b. 3) von der Buße, Bl. 14. b. 4) vom Gesetze, Bl. 19. b. 5) vom Evangelio, Bl. 39. b. 6) von Kreuz und Leiden. Bl. 55. a. 7) vom christlichen Gebethe, Bl. 69. b. 8) vom freyen Willen, Bl. 80. a. 9) von der christlichen Freyheit, Bl. 81. b. 10) von Menschenlehren, Bl. 84. b. 11) von der Taufe, Bl. 93. a. wobey Blatt 103 die Taufordnung angewiesen wird, so, daß erstlich einige Abhandlungen angezeiget werden, die aus dem vorhergehenden zu verlesen sind, hernach aber Bl. 105. b. die eigentliche Taufhandlung beschrieben wird, welche aus dem Taufbüchlein Lutheri vom Jahr 1524 genommen ist. 12) Vom heiligen Abendmahl, Bl. 109. b. welches eine dogmatischpolemische Abhandlung ist, wobey Bl. 124. b. die Form der Absolution angehänget ist.

Der zweyte Abschnitt Bl. 126. hat den Titel: De Ordeninge der Messe, wo de geholden shal werden. Nach einer allgemeinen Anweisung, wie der Gottesdienst, sonderlich des Sonntags, gehalten werden soll, folgen die Collecten, als erstlich allgemeine, und hernach Collecten auf besondere Tage oder Feste. Da meine Absicht insbesondre auf die mecklenburgische Kirchenordnung gehet, so werde ich die Collecten anführen, und bey denen,

die

die noch jetzo in unsrer revidirten Kirchenordnung stehen, die Stelle bemerken, wo sie zu finden sind.

1) Bl. 127. b. Almachtige H. G. u. V. de du nicht Lust hefst. M. K. Bl. 178. b. 2) Bl. 127. b. O Almacht. H. G. H. V. du weßt. M. K. O. fehlet. 3) Bl. 128. O almachtige H. G. H. V. von dem wy rc. M. K. O. Bl. 175. 4) Bl. 128. b. O almachtige ewig G. ein Koenick rc. M. K. O. Bl. 176. 5) ib. O almächtige barmherzige Godt vnde H. V. welderes Barmherzigkeit rc. M. K. O. Bl. 176. b. 6) O almacht. H. V. de du dorch dyn rc. M. K. O. Bl. 177. wiewohl etwas verändert. 7) Bl. 130. O alm. ewige Godt rc. fehlet. 8) Bl. 130. b. fehlet uns. 9) Bl. 131. b. O almachtige G. de du bist rc. M. K. O. Bl. 175. ist von Luthero verfertiget. 10) O alm. G. de du der elenden rc. M. K. O. Bl. 178. 11) stehet M. K. O. Bl. 127. ist aber bey uns etwas verändert, da es auf die Ordination besonders eingerichtet, hier aber allgemeiner abgefasset ist. 12) Bl. 123. b. ein Gebet für die Obrigkeit, fehlet bey uns. 13) Bl. 133. von der Geburt Christi. 14) ib. b. von dem Leiden Christi. 15) In den Paschen, fehlen uns. 16) Bl. 134. von der Himmelfahrt Christi, M. K. O. Bl. 173. b. 17) Bl 134. b. zu Pfingsten. 18) Bl. 135. auf Trinitatis, fehlen uns. 19) ib. Daß Gottes Reich komme, M. K. O. Bl. 176. 20) Bl. 135. b. Daß Gottes Wille geschehe, M. K. O. Bl. 176. b. 21) Bl.

136. O Gott du Stifter, M. K. O. Bl. 175. b. 22) Ein ander Gebet um Friede, M. K. O. Bl. 175. b. Diese angegebenen Gebete sind in unsrer Kirchenordnung beybehalten, und da sie in dieser älteren zuerst gefunden werden, aus dieser entlehnet worden.

Nach diesen Collecten folget Bl. 137. Ordeninge des Heren Auentmals, wobey Bl. 139. die Vermahnung stehet: **Mein allerliebster in Gott,** M. K. O. Bl. 204. Unter den Dankgebeten Bl. 142. b. ꝛc. ist nur das zweyte in unsrer K. O. Bl. 157. b. als hier das erste befindlich, welches **Lutherus** aufgesetzet hat. Der öffentliche Kirchensegen Bl. 143. wird vierfach verändert angegeben. Es folget Bl. 148. wie die Kranken zu berichten; Bl. 149. wie man vertrauen soll; so von **Lutheri** Traubüchlein verschieden ist; indem geordnet wird, daß, nachdem der Prediger beyde Personen befraget, er ihnen die biblischen Texte, M. K. O. Bl. 252-254. vorlesen, hernach beyde zusammengeben, und das Gebet über sie thun soll, M. K. D. Bl. 254. Weiter folget Bl. 155. vom Begräbniß der Todten, wobey eine Ermahnung vorkommt, den Leichenbegleitern vorzulesen. Bl. 157. b. fängt sich eine Schlußermahnung an, wo die Worte stehen: Vnde hyr werden alle Parhern, Predeker, vnde Dener der gemene, bey der Herrschappen gebedes yen den Steden, — — vormanet: welche Worte sich zu dieser **Magdeburgischen** Ausgabe eben so wenig, als zu unsrer **Rostockschen** Ausgabe von 1540. 8. schicken, ob sie gleich

gleich daselbst Bl. 134. auch gelesen werden; sondern sich auf die Umstände der ursprünglichen Ausgabe dieser Kirchenordnung beziehen.

Der zweyte Theil hat diese Aufschrift: **Catechismus edder Kinderlere, wo de tho Nörenberg gepredigt wert. 1534.** Nach der kurzen Vorrede folget ein allgemeiner Anfang zu jeglicher Predigt, und hernach die Predigten selbst über einzelne Theile des Catechismus. Die Predigten sind einfältig und erbaulich, und der Armuth des Geistes des gemeinen Mannes angemessen. In diesem zweyten Theile kommen verschiedene Holzschnitte vor.

Nachdem nun der Innhalt dieser Kirchenordnung angezeiget ist, wende ich mich zur Geschichte derselben. Die erste Ausgabe derselben ist die **Nürnbergische** vom Jahr 1533, von welcher diese nicht weiter als in der Sprache verschieden ist. Sie hat den Titel: **Kirchenordnung, zu meiner gnädigen Herrn der Marggrauen zu Brandenburg vnd eines Erbarn Rats der Stat Nürnberg Oberkeyt vnd gepieten, wie man sich beide mit der Leer vnd Ceremonien halten solle. Nürnberg** M. D. XXXIII. **Durch Christoph Gutknecht.** in Folio. Der zweyte Theil, oder Catechismus ist eben daselbst durch **Gabriel Heyn** gedruckt. Der erste Theil ward in eben dem Jahr in 4. auf 14 und ein Viertel Bogen wieder aufgelegt, worauf die Ausgaben **Nürnberg** 1536. 8. 1539. 8. 1543. 8. **Leipzig** 1552. Fol. **Nürnberg** 1564. Fol. **Hof** 1591.

1591. Fol. Nürnberg 1592. Fol. gefolget sind; welchen noch die beyden Ausgaben in den libris normalibus Norimberg. vom Jahr 1646 und 1721 beyzufügen, wo diese Kirchenordnung und Catechismus das 12te Stück ausmachen. Da unsre erste Kirchenordnung nichts anders, als ein Nachdruck dieser oft aufgelegten Nürnbergischen ist; so kann, so selten auch die unsrige Ausgabe ist, der Innhalt derselben nicht unbekannt seyn, wenn man nur ihre Quelle kennet, die bisher nur sehr wenigen bekannt gewesen.

Was nun die eigentliche Geschichte dieses Werkes anlanget, so ist davon so wohl die Veranlassung als der Urheber zu merken. In Theophili Sinceri neuen Sammlung von lauter alten und raren Büchern St. 1. p. 2-7. wird von dieser Kirchenordnung gehandelt, und aus einem alten MSto folgende Nachricht von der Verfertigung derselben mitgetheilet: „Bekannt ists, was „maßen Marggraf Georg und der Rath zu Nürn„berg a. 1525 eine Visitation der Pfarren vorge„nommen: welches Werk denn zu erkennen gege„ben, daß zu Erhaltung guter Ordnung und „gleichmäßiger Observanz eine Kirchenordnung „sehr nothwendig sey. Dieweil man aber ver„hofft, daß die gesammten evangelischen Stände „sich wegen einer Kirchenordnung vergleichen wür„den; wie denn auf den Tag zu Schmalkalden „1530 und 1531 davon gehandelt worden, und „die Sache darauf bestanden, daß Elect. Saxon. „einen besondern Tag dazu ausschreiben sollen.

Allein

„Allein weiln solches verblieben, hat Marggraf „Georg, der nicht länger wollen anstehen, eine „Kirchenordnung begreifen lassen, und dem Rath „zu Nürnberg zugeschicket, welcher Rath aber „in etlichen Punkten Bedenken gehabt, sonderlich „daß in derselben denen Kirchendienern der Kir„chenbann eingeräumt gewesen, welches der Rath „für ein gefährlich und vorgreiflich Ding geach„tet. — — Es hat aber Marggr. Georg auf „diese Erinnerung diesen Punkt alsobald heraus„thun lassen, und hat man sich verglichen, Joh. „Brenzens, Predigers zu schwäbisch Hall, Gut„achten darüber einzunehmen. Als aber Brentius „auch etliche Mängel angezeiget, hat man dieselbe „den Wittenbergischen Theologen auch über„schickt; die haben zur Antwort gegeben: Daß „zwar die Nothdurft darinnen begriffen, man könn„te aber spüren, daß dies Werk nicht von einem „allein verfasset; es würde derowegen eine Noth„durft seyn, eine gewisse Person darüber zu setzen, „mit Befehl, dies Werk in eine rechte Ordnung „zu bringen, und etliche vergebliche Repetitiones „heraus zu thun, dabey Osianders gedacht worden; „derowegen man Jo. Brentzen gen Nürnberg „verschrieben, welcher neben dem Osiandro bey „sechs Wochen dies Werk unter Händen gehabt, „bis es in die Forma gebracht worden, wie es her„nach noch dieses 1533ste Jahr in offenen Druck „kommen. Mit Anrichtung dieser Kirchenord„nung hat der Rath zu Nürnberg mit dem neuen

„Jahr, auf dem Lande aber den 6ten Februar den „Anfang gemacht.“

Ob nun gleich diese Nachricht von einem unbekannten Schriftsteller herstammet, so wird sie doch in allen Stücken durch zuverläßige Geschichtschreiber bestätiget. **Osianders** eigenes Zeugniß, in der 1552 herausgegebenen **Beweisung, daß ich nun über 30 Jahr allewege einerley Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens gehabt**, beståttiget dieses alles: „Im 1533sten Jahr haben der Durchlauchtig hochgebohrne Fürst und „Herr, Herr Georg, Marggraf zu Brandenburg rc. „hochlöblicher Gedächtniß, und ein Ehrbar weiser „Rath der Stadt Nörnberg, dazumal meine „Herrn, eine gemeine K. O. in beeden Herschaften „gleichförmig zu halten, im Drucke lassen ausgehen, und allen Pfarrherren und Kirchendienern „sich darnach zu richten geboten. Solche Kirchenordnung habe ich zum ersten kürzlich entworfen, „ist darnach von den andern Theologen beyder „Herrschaft gemehret und gebessert, über das auch „den Theologen zu Wittenberg zu urtheilen übersendet, daselbst für unsträflich erkannt, mit dem „einigen Anhang, man spüret mancherley Stylum „darinnen; darum riethen sie, man sollte es einem „allein unter die Hände geben, der sie also fasset, „daß die Art der Sprach durchaus einerley wäre. „Das wurd letztlich wiederumb mir befohlen, und „mir der achtbar würdig wolgelehrt Magister Ioh. „Brentius zugegeben, seyn also bey sechs Wochen „zu Nörnberg in einem Haus darüber gesessen,

haben

„haben an der Meinung nichts geändert, an den „Worten auch weniger, den wir wol Fug gehabt „hätten, ist also zum andern mal wiederumb von „beeden Herschaften besichtiget, berathschlaget und „im Druck verfertiget worden."

Aus beyden Zeugnissen erhellet also: 1) daß der durch die Osianderischen Streitigkeiten nachmals so bekannt gewordene **Andr. Osiander** der erste und eigentliche Verfasser dieser Kirchenordnung sey; 2) daß dieselbe mit großer Sorgfalt und gemeinschaftlicher Beyhülfe anderer Gottesgelehrten und Berathschlagung der Obrigkeiten verfertiget; und 3) daß selbige von den Gottesgelehrten zu **Wittenberg** durchgesehen und genehmiget worden. Alle diese Umstände machen es begreiflich, warum diese Kirchenordnung auch in anderen Ländern angenommen, und für diese gedruckt worden, oder wenigstens manches aus dieser beybehalten worden.

Die beygedruckten Catechismuspredigten sind nicht **Osianders** Arbeit. Er würde solches unstreitig bemerket haben. Daher muthmaßlich **Brentius** der Urheber derselben ist. Sie werden noch jetzo in **Nürnberg** bey dem wöchentlichen Gottesdienste gebraucht, sind aber nicht bey allen Ausgaben der Kirchenordnungen anzutreffen. Wie werth sie in den ersten Zeiten geachtet worden, erhellet daraus, daß **Justus Jonas** sie 1539 lateinisch herausgegeben: Catechismus pro pueris & juventute in ecclesiis & ditione illustriss. principum

pum Marchionum Brandenburgensium & inclyti Senatus Norimbergensis breviter conscriptus. Vitemb. MDXXXIX. 8. Eine ausführliche Nachricht von dieser K. O. findet man in **V. L. von Seckendorfs** comment. de Lutheran. lib. 3. sect. 7. §. 35. add. 4. womit §. 75. add. 2. zu vergleichen; Versuch einer Historie der Nürnb. Agenden, in den Act. hist. eccles. B. 9. p. 714. &c. und Versuch einer Historie der Nürnb. libr. normal. ebendas. B. 11. p. 408. &c. Herrn **Walchs** biblioth. theol. tom. 1. p. 395. und **Joh. Fabricii** hist. biblioth. tom. 2. p. 342. und tom. 4. p. 263. welcher letztere aus *Dürrii* isagog. in libr. norm. **Osiandern** als den Urheber der K. O. und **Brentium** als den Verfasser der Catechismuspredigten angiebet.

No. XLII.

Kercken Ordeninghe, wo ydth von den Evangelischen Predicanten vnd Kercken deners mit den Ceremonien vnd Godesdensten, jn deme Forstendome Megkelnborch geholden schal werden. Gedrücket jn der Förstlyken Stadt Rostock, dorch Ludowich Dietz M. D. XL. von 135 Blatt, und der Catech. 24 Bogen. 8.

Unter dieser Aufschrift ist die erste **mecklenburgische** Kirchenordnung ans Licht getreten. Sie ist von der vorhergehenden **Magdeburgischen**

schen, und folglich von der Nürnbergischen, nicht weiter als in dem Titel, und daß bey dem Catechismus die Holzschnitte fehlen, unterschieden. Deswegen habe ich nicht nöthig von dem Innhalte derselben das geringste anzumerken. Doch wird nöthig seyn, daß ich den Titel des zweyten Theiles hersetze, weil dieser ein Beweis ist, daß dieses ein Nachdruck des Nürnbergischen Werkes sey. Catechismus, Edder Kynder Lere, wo de nicht allene jnn des Marggrauen tho Brandenburg, vnd eynes Erbarn Rades der stadt Nürnberg Auericheyt vnd gebeden, Sonder ock jm Lande tho Meckelnborch, vnnd velen Orden vnd Steden, allenthaluen geprediget wert, den Kyndern vnnd jungen Volcke, schrifftlick veruatet. Tho Rostock bey Ludowich Dyetz gedrückt M. D XL. Wie diese Aufschrift von der Magdeburgischen verschieden ist, so findet sich auch einige Verschiedenheit in der Orthographie; weiter aber nichts, als daß auf der zweyten Seite des ersten Titelblattes das Herzogl. Mecklenburg. Wappen stehet.

Wie nun der wahre Ursprung dieser ersten K. O. durch den Augenschein ausgemachet wird; so hat doch der Umstand, daß diese wenig bekannt gewesen, unsre Geschichtschreiber zu manchen Fehlern verleitet. David Franck handelt hievon im Alten und Neuen Mecklenb. lib. 9. c. 23. p. 207. und muthmaßet mit Grapio, daß der einige damalige Superintendent Johann Riebling der Urheber derselben sey. In seinem Berichte kommen verschie-

dene Stücke vor, die allerdings richtig sind; als daß der Name des zu der Zeit regierenden Herzogs Heinrichs nicht angeführet, die Bewilligung der Stände nicht gebraucht, und Verschiedenes aus dieser K. O. in der itzigen beybehalten worden: irret sich aber 1) in der Muthmaßung von dem Verfasser, welches unstreitig Osiander ist; 2) in der Versicherung, es kämen hier keine credenda, sondern nur allein agenda vor, da letztere nur erst 1552 hinzugesetzet, welches auf Verwechselung einer andern Schrift, die im Folgenden vorkommen wird, beruhet; 3) daß der Catechismus beygedruckt sey, damit Lehrer sowohl als Zuhörer wüßten, was die eigentliche Lehre der Evangelischen sey: daß dieser Catechismus mit abgedruckt worden, aus Ursachen, die in der Aufschrift desselben deutlich genug angezeiget sind. In des Heinr. Nettelbladts notit. script. duc. Migal. p. 126. wird von dieser K. O. gemeldet: Quæ ordinatio a Jo. Rieblingio, superintendente quondam meckleb. composita, primum excusa sub generali titulo: De Kerkenordeninge —— Magdeburg 1534. wo zwar das letzte richtig, das erste aber unrichtig ist. In der neulichen Zeit hat Hr. D. G. J. Marck in der Einleitung in die schwerinische Kirchengeschichte zwar von dieser K. O. doch also gehandelt, daß die gegebene Nachricht einer großen Verbesserung bedarf, §. 46. 47. S. 22. 23. heißet es: „Es waren aber doch beyde Herren „(Heinrich und Albrecht H. z. M.) darauf bedacht, „daß die Lehrer des evangelischen Gottesdienstes in „Einigkeit des Geistes verfahren möchten. Darnach „mußte

„mußte Johann Riebling, Superintendens zu Par„chim eine eigentliche Kirchenordnung verfassen, zum „Behuf der vorzunehmenden Kirchenvisitation: die„ses ungemein seltene Stück hat den Titel 2c. .... „In des sel. Bürgermeister Nettelbladts notit. „rerum Meckl. wird angemerkt, daß sie schon vor„her gedruckt sey, unter dem Titel: De Kerckenor„deninge .... tho Magdeburg 1534. 8. Aber „das müssen wohl verschiedene Werke seyn. We„nigstens kann letztere keine mecklenburgische K. O. „vorstellen, und der Verfasser Riebling war auch „1534 noch nicht in diese Lande gerufen„. Zugleich merket er an: 1) Daß diese K. O. nicht öffentlich eingeführet; 2) daß Zacharias Grap behaupte, es wären hierinn keine Artickel christlicher Lehre, sondern nur Kirchen-Ceremonien bestimmt, welches vielleicht daher gekommen, daß er nur das Buch nach dem Titel beurtheilet.

Da diese Nachrichten in einer Schrift geliefert werden, deren eigentlichste Absicht es ist, die mecklenburgische Kirchengeschichte zu erläutern, wird es nöthig seyn, selbige zu berechtigen: 1) Grapius redet entweder von der zweyten Kirchenordnung, deren ich im Folgenden gedenken werde, oder er hat beyde Bücher verwechselt; 2) die K. O. von 1540 ist allerdings öffentlich eingeführet, wie sich gleich zeigen wird; 3) Johann Riebling war auf Anrathen Lutheri bereits 1534 ins Land gerufen; 4) die Magdeburgische Ausgabe soll keine Mecklenburgische K. O. seyn, sie ist aber das Original und die Rostocker Ausgabe ein Nachdruck; 3) beyde

sind völlig einerley, auch mit Beybehaltung der oben angeführten Worte, die sich wohl zu den beyden Gebieten des Marggrafen und des Rathes der Stadt Nürnberg, nicht aber zu Magdeburg oder Mecklenburg schicken; 6) Riebling ist eben so wenig der Verfasser; als 7) dies Werk zum Behuf der Kirchenvisitation entworfen; oder 8) beyde Herzoge darauf bedacht gewesen, sie entwerfen zu lassen, indem die Herzoge sich nichts weiter beylegen, als daß sie die Nürnbergische K. O. mit großen Kosten abdrucken lassen.

Was endlich die Frage betrifft, ob diese K. O. mit obrigkeitlichem Ansehen eingeführet, oder von den Predigern eigenmächtig angenommen worden? so ist davon folgendes zu merken. Es ist freylich wahr, daß so wenig des bereits evangelisch gewordenen Herzogs Heinrichs, als noch des papistisch gesinnten Bruders Herzogs Albrechts Name hiebey befindlich ist; indessen giebet doch das vorgedruckte Herzogliche Wappen schon eine Vermuthung, daß der Abdruck nicht ein bloßes Privatunternehmen sey, so wie auch der Titel befehlend abgefasset ist. Der sel. Aepinus meynet in dem Bericht von jetzt vorwaltender Landes-Kirchen-Verwirrung, S. 8. 10. daß selbige nicht aus landesfürstlicher Macht und Hoheit vorgeschrieben und publiciret, sondern nur interimsweise von damaliger Priesterschaft, doch wohl eben nicht sonder Vorbewußt und Consens der Landesherrschaft angenommen worden. Diese Muthmaßung verwandelt der Hr. v. Balthasar in dem Jure eccles. pastorali Tom. I. p. 29. wo eine kurze

aber

aber auch in manchen Stücken unrichtige Geschichte unsrer K. O. geliefert wird, in eine völlige Gewißheit: „Diese Ordnung hat der Clerus in Mecklen„burg nicht auf Befehl der Landesobrigkeit, sondern „vielmehr für sich und zu seinem Nutzen angenom„men„. Kaum sollte man glauben, daß ein Rechtsgelehrter es den Obrigkeiten zutrauen würde, daß sie dem Clero verstattet, Kirchenordnungen mit einem so befehlenden Titel und herzoglichen Wappen drucken zu lassen. Doch ich will nicht dergleichen Widerlegungsgründe gebrauchen, da es bereits öffentlich am Tage lieget, daß diese K. O. auf herzoglichen Befehl eingeführet worden. In der lesenswürdigen Ludolfschen Schrift: Prüfung einiger des Mecklenb. Kirchen- und Patronat-Rechts betreffende Stücke, ist S. 153. aus den Acten der zweyten General-Kirchenvisitation vom Jahre 1540—1542 ein hinlänglicher Beweis geführet, daß der Herzog Heinrich durch den Superintendenten Riebling diese K. O. drucken und anführen lassen. Riebling hat bey der Visitation zu Wismar folgenden Vortrag gethan: „Damit „auch solcher Irrthum aufgehoben werde, hat Se. „Fürstl. Gnaden etliche Ordnungen mit großen Un„kosten, nach den nürnbergischen Ordnungen dru„cken lassen, darnach es in allen Kirchen Dero „Fürstenthum und Landen soll gehalten werden„. Und bey der Visitation zu Rostock hat eben derselbe erkläret, man müsse sich künftig nach der, nach der Nürnbergischen Ordnung, gedruckten Ordnung halten. Mithin ist es gewiß, daß der Clerus

diese K. O. nicht zu seinem Nutzen angenommen, sondern daß selbige ein obrigkeitliches Ansehen hat.

No. XLIII.

Kirchenordnung im Churfürstenthum der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten soll. Gedruckt zu Berlin im Jar M. D. XL. in 4.

Auch diese erste Märkische Kirchenordnung ist ein Nachdruck der Nürnbergischen, und gehöret selbige zu den Osiandrischen, ist aber doch in verschiedenen Stücken verändert. Sie bestehet aus drey Theilen, nämlich der Kirchenordnung, dem Catechismus, und einer Agende. Der erste Theil beträgt 15 Bogen. Auf dem Titel stehet das churfürstliche Wappen, und auf der folgenden Seite das dem Verleger Hans Weiß ertheilte allgemeine Privilegium. Hierauf folget Marggr. Joachims Vorrede, wodurch diese K. O. dem ganzen Lande anbefohlen wird. Der dogmatische Theil stimmt mit der Nürnbergischen ziemlich genau überein, wie die Unterschrift der Artickel zeiget: 1) von der Lehre, wo noch da, wo die Nürnbergische aufhöret, ein Anhang von neun Blättern beygefüget ist; 2) vom A. und N. Test. 3) von der Buße, welcher Artickel sowohl am Anfange als am Ende vermehret ist, wie denn auch ein besonderer Artickel von

von der christlichen Beichte beygefüget ist; 4) vom Gesetze; 5) vom Evangelio; 6) vom Kreuz und Leiden; 7) vom Gebete; 8) vom freyen Willen; 9) von christlicher Freyheit. Diese Artikel sind unverändert aus der Nürnbergischen Ordnung genommen. Zugleich aber endiget sich hiemit der erste Theil; und stehet am Ende des 9ten Artikels: hienach folget der Catechismus.

Dieser hat die Aufschrift: Catechismus oder Kinderpredig, wie die in dem Churfürstenthumb der Margken zu Brandenburgk gepredigt werden. Gedruckt zu Berlin M. D. XL. 32 Bogen. Außer der churfürstl. Vorrede stimmet alles aufs genaueste mit der Nürnbergischen, oder Magdeburgischen, oder auch Rostockischen Ausgabe überein.

Das dritte Stück, oder die Agende, hat die Aufschrift: von dem Gebrauch der heiligen hochwirdigen Sacramenten, auch von den Ceremonien, so darbey gehalten, vnd anderen Kirchenübungen, die in unserm Churfürstenthum vnd Landen abgethan oder behalten werden sollen. Diese Agende ist ein zusammengetragenes Werk, in welcher vieles aus der Nürnbergischen beybehalten, einiges auch aus der Wittenbergischen 1539 genommen ist. Die Märkische Agende, welche bey dem corpore doctrinae Marchico befindlich, stimmet mit dieser überein, jedoch ist vieles, so zu den damaligen Zeiten gehöret, in der Folge der Zeit ausgelassen worden. Zuerst wird von der Taufe gehandelt, wie selbige zu verrichten, wo die Anrede: Lieben Freunde in Christo aus der Wittenbergischen

von 1539 genommen, doch aber hier vermehret ist. Dagegen ist die übrige Ordnung der Taufe aus dem ältesten Taufbüchlein, so aus dem Latein von Luthero übersetzt ist, genommen, und an einigen Stellen vermehret, und der Gebrauch des Salzes und Oeles anbefohlen. Bey der Haltung des Abendmahls ist Elevatio befohlen, auch erstlich die Einsetzungsworte, hernach das V. U. darauf die Ermahnung, und endlich die Austheilung gesetzet. Die Collecten sind alle aus der Nürnbergischen K. O. genommen, und stehen hier in eben der Ordnung; die darauf folgende Litaney ist aber eingerücket. Von Besuchung und Communion der Kranken findet sich hier eine weitläuftige Unterweisung. Die Trauceremonien sind wieder aus der Nürnbergischen genommen, und am Ende vermehret; der Artikel aber von Berufung und Ordination der Kirchendiener eingeschaltet. Das Uebrige stimmt mit dem Nürnbergischen wieder größtentheils überein.

Es fehlet also in dieser K. O. wenn man sie mit der Nürnbergischen vergleicht, in dem ersten Theil, der Abschnitt von Menschen lehren; dagegen sind die Abschnitte von der Taufe und dem Abendmahl in den dritten Theil versetzet. Was das Aeußerliche anlanget, so ist in diesem dritten Theile vieles, zu dessen genauerer Bemerkung, mit rothem Druck unterschieden. In V. L. von Seckendorfs Comment. de Lutheranis. l. 3. §. 75. p. 235. wird von dieser K. O. gehandelt.

No. XLIV.

No. XLIV.

Ordnung der Kirchen, inn eins Erbarn Raths zu Schwäbischen Hall, Oberkeit vnd gepiet gelegen. Gedruckt zu Schwäbischen Hall, durch Pancratium Quecken. Anno M. D. XLIII. in 4. 94 Blatt.

Auch diese K. O. rechne ich zu der Klasse der Osiandrischen, ob sie gleich in manchen Stücken davon abgehet. Die Vorrede ist im Namen des Rathes zu Hall, den 20 Januar 1543 unterschrieben. Der Innhalt derselben bestehet aus folgenden Abschnitten: 1) Von der Leer, in der Vorrede; 2) Ordnung des Tauffs: wo die eigentliche Handlung mit der Nürnbergischen übereinstimmig ist, doch sind einige Auslegungen der Evangelien, und ein Gebet beygefüget, so in jener nicht ist; 3) von der Gähetauff; 4) von dem Catechismo; so ganz kurz und von Lutheri Catechismo verschieden ist; 5) von der Absolution, wo eine Predigt eingerückt ist. Die Form der Absolution ist aus der Nürnbergis. genommen, und mit einem Formular und Gebet vermehret; der Kirchensegen ist gleichfalls daher entlehnet; 6) von dem Abendmahl, wo zuerst zwey Predigten eingeschaltet sind, hernach aber die Handlung selbst folget; 7) die gemeinen Gebete und Litaney, wo erstere aus der Nürnbergischen entlehnet sind; 8) wie man die Eheleute einleyten sol, wo eine neue Anrede hinzugesetzet ist, das Uebrige

aber dem Nürnbergischen gleich ist; 9) vom Kirchengesang; 10) von der Kirchenklaydung; 11) von den Feyertagen; 12) Ordnung der Vesper am Sambstag; 13) Ordnung der Kirchenämpter am Sonntag, wobey die Collecten aus der Nürnbergischen stehen; 14) am Werktage; 15) von den Kranken; 16) Ordnung der Begräbnis, wobey einige Leichenpredigten eingerücket sind. Der Urheber dieser Kirchenordnung ist nirgends gemeldet; indessen siehet man leicht, daß es ein Mann gewesen, der die Nürnbergische Ordnung vor Augen gehabt, und manches, so in jener gefehlet, ersetzet hat, welches wohl kein anderer als Brentius gewesen, dessen Gewohnheit es gewesen, mit entworfenen Predigten sowohl dem schwachen Lehrer als Zuhörer zu Hülfe zu kommen. Aus der Vorrede ist zu ersehen, daß diese K. O. schon vorher beobachtet ist, ehe sie gedruckt worden, und ist dieses sonder Zweifel die Ursache, warum man nicht mehr aus der Nürnbergischen K. O. genommen, sondern vielmehr die bisherige Observanz nun in ein Gesetz verwandelt hat, welches von der klugen Vorsicht sowohl der Obrigkeit als der Lehrer zeuget.

No. XLV.

Kirchen ordnunge zum Anfang, für die Pfarher in Hertzog Heinrichs zu Sachsen v. g. H. Fürstenthumb, M. D. XXXIX. 6 Bog. 4.

Am Ende stehet: Gedruckt zu Wittenberg, durch Hans Lufft 1539. Dies ist die erste Grundlage

lage der eigentlichen sächsischen Agende, die noch jetzo gebräuchlich, und macht also eine neue Klasse der K. O. aus. Ich muß aber gestehen, daß sich in der Geschichte derselben noch einige Ungewißheit findet. So viel ist gewiß, daß Justus Jonas der eigentliche Verfasser ist, der sie für Herzog Heinrichs zu Freyberg Lande im Jahre 1536 aufgesetzet; imgleichen, daß dieser Herzog bereits 1537 die Ceremonien, die im Chursächsischen gebräuchlich waren, einführen lassen, und endlich, daß diese Kirchenordnung nach Herzogs Georgs Tode, in die sämtlichen Länder der Albertinischen Linie eingeführet worden. Ob dieselbe aber 1536 gedruckt, oder der Druck bis 1539 ausgesetzet worden, daß sie erstlich von mehrern Theologen durchgesehen worden, ist dasjenige, was ich nicht entscheiden mag; ob ich gleich nirgends eine ältere Ausgabe gefunden habe. Die Vorrede haben Justus Jonas, Georgius Spalatinus, Caspar Creutziger, Fridericus Myconius, Justus Menius, und Johannes Weber den 19 Sept. 1539 unterschrieben. Der Innhalt bestehet aus folgendem: 1) Von der Taufe, wo die Anrede: Lieben Freunde in Christo, M. K. O. fol. 205. b. zuerst gefunden wird; in Absicht der Taufhandlung, wird auf das Taufbüchlein verwiesen; 2) von der Nothtaufe, M. K. O. fol. 212. mit einigen Zusätzen; 3) wie mit Leuten in der Beicht zu handeln; 4) wie man Kranke berichten und trösten soll, M. K. O. fol. 235. b — 240. 5) Kirchenordnung in Städten; 6) Kirchenordnung auf den Dörfern; 7) Bräutigam

gam und Braut zu segnen, wo das verordnet wird, was M. K. O. fol. 251. b — 252 b. stehet, und darauf auf das Traubüchlein verwiesen wird; 8) vom Begräbniß; 9) die Collecten, welches dieselbigen sind, die in unsrer K. O. stehen, außer, daß vom Leiden Christi zwey Collecten sind. Alle diese stehen auch in der Nürnbergischen; in beyden in der Ordnung, daß die allgemeinen Gebete voran, hernach diejenigen auf besondre Feste stehen; 10) Vermahnung zum Gebet für der Communion, nebst den Einsetzungsworten auf Noten. Der Augenschein weiset es aus, daß diese K. O. eine Quelle unsrer mecklenburgischen K. O. gewesen sey. Ich setze nur noch hinzu, daß diese K. O. 1540 wieder gedruckt ist, unter dem Titel Agende: Ob dies nur ein bloßer Nachdruck der jetzt beschriebenen, oder mit der folgenden Ausgabe gleich vermehrt sey, kann ich nicht bestimmen.

No. XLVI.

Agenda. Das ist Kirchenordnung, wie sich die Pfarrherren und Seelsorger in jren Ampten und Diensten halten sollen, für die Diener der Kirchen in Herzog Heinrichen zu Sachsen V. G. H. Fürstenthumb gestellt. Auffs neu gebessert mit etzlichen Collecten der Superintendenten ꝛc. Gedruckt zu Leipzig, durch Hans Rhambaw. M. D. LXIIII. In 4. 72 Blatt.

Dies

Dies ist eine neue Ausgabe der unmittelbar vorhergehenden, wo aber die Vorrede der Theologen den 19 Sept. 1536 unterschrieben ist, welches vermuthlich ein Druckfehler ist. Die Vermehrung bestehet darinnn, daß das Trau- und Taufbüchlein, die Litaney, Präfationes und einige Collecten eingerücket sind. Bey der Taufe findet man die Erklärung des Evangel. Marcus M. K. O. fol. 208. Wäre es erweislich, daß dieses schon in der Ausgabe von 1540 gestanden, wie vermuthlich ist; so würden wir auch hier eine Quelle eines Stückes unsrer K. O. antreffen.

No. XLVII.

Ordeninge der Misse, wo de vann denn Kerckheren vnnde Seelsorgern ym Lande tho Meckelnborch, jm Fürstendom Wenden, Swerin vnnd Starghardе schal geholden werden. M.D.XL. Jn 4. 17 Bogen.

Dieses alte und seltene Stück ist die einige in und für Mecklenburg verfertigte K. O. deren Abdruck 1540 angefangen, aber erstlich 5 Jahr hernach zu Ende gebracht ist, wie am Ende stehet: tho Rostock bey Ludowich Dyetz gedruckt Ao. 1545. am 16 Junii. Auf der zweyten Seite des Titelblattes stehet das Herzogliche Wappen, welches hinlänglich beweiset, daß dieses Werk auf obrigkeitlchen Befehl gedruckt werden. Der Name, den sie führet,

ret, kommt ihr mit Recht zu. Denn da Misse zu der Zeit so viel war, als der öffentliche Gottesdienst, so führet sie diesen Namen, weil sie die eigentliche Haltung des Gottesdienstes bestimmet. Ich werde zuerst den Innhalt derselben, und woher manche Stücke dieser Verordnung genommen sind, anzeigen, und hernach die historischen Umstände derselben untersuchen.

1) Wo sick de Kerckheren vnd Köster vp den Dörpern des Sonauendes, ock alle andere hillige Auende holden schoelen; 2) Eyne gemene Messe ꝛc. welches eine Anweisung ist, wie der öffentliche Gottesdienst gehalten werden soll, wenn Communion ist. Hier ist besonders geordnet, welches in der nachfolgenden Zeit geändert worden, daß der Anfang mit einer allgemeinen Beichte und Absolution gemacht werden soll. Darauf folget die Anweisung der Gesänge, wo das Kyrie mit Noten stehet, nebst den Collecten, wo zuerst die Collecten auf die Festtage stehen. Auf den Advent sind zwey Collecten, davon die letzte noch jetzo gebräuchlich, und auch in der Sächsischen K. O. stehet: auf Weinachten, (aus der Sächsischen K. O.) auf Epiphanias, finde nirgends, als hier; auf Purificat. Mar. (in der Sächsischen) die folgenden Collecten sind aus der Sächsischen, die am Himmelfahrtstage aus der Nürnbergischen; auf Pfingsten, wieder aus der Sächsischen; die übrigen, das Heimsuchungsfest ausgenommen, stehen in der Nürnbergischen; die letzte ist wider die Türken, so ich in der ältern Ausgabe nicht finde. Nach der Collecte folget die Epistel; wo die Texte, die aus dem A. T.

genom-

genommen, hier alle abgedruckt sind; das Credo und die Predigt: Hierauf die Präfationen mit Noten. Es folgen die Vermahungen vor der Communion zu verlesen; die erste derselben ist jetzo nicht mehr in unsrer K. O. die zweyte aber, Meine Allerliebsten in Gott, aus der Nürnbergischen genommen. Die Einsetzungsworte sind mit Noten versehen, und drey Danksagungsgebete nach dem Abendmahl beygefüget, davon das erste von **Luthero** herstammet, und auch in der Nürnbergischen stehet; 3) wie es gehalten werden soll, wenn keine Communicanten sind; nebst einer Anzeige der Ursachen, warum die Einsetzungsworte deutsch verlesen werden sollen; 4) die Litaney nebst den gewöhnlichen Collecten, wie sie in der jetzigen K. O. noch stehen; 5) von der Nothtaufe, so mehrentheils mit Beybehaltung der Worte aus der Sächsischen genommen ist; 6) wie es bey der Communion der Kranken gehalten werden soll. Dieses ist von den alten Ordnungen ganz verschieden, auch in der jetzigen K. O. nicht zu finden.

Aus diesem angezeigten Innhalte wird sich nun von selbst ergeben, was man von diesem Werke für ein Urtheil fällen müsse; nämlich, daß dasselbe theils enthalte, was zu der Zeit an Ceremonien in Meckalenburg üblich gewesen, theils was aus andern älteren K. O. genommen und eingeführet worden. Die Stelle Bogen N. Bl. 1. a. „syn de Kerckheren „jnn allen Versamljngen, wor de Synodi geholden „syn, vermanet, dat wy vns den anderen, vnde mei„sten Kercken jn düssem Lande, ock jn anderen Für„stendomen wyllen vorgelycken„, zeiget an, daß

diese

diese K. O. von einem Manne gemacht sey, der die Kirchenvisitation gehalten, welches niemand anders als der Superint. Riebling seyn kann; und dieses scheinet mir der Ursprung der Nachricht zu seyn, daß Riebling der Verfasser der K. O. von 1540 sey, welche man unrichtig auf die Nürnbergische angewendet, da man sie allein von dieser hätte verstehen sollen. Da der Buchdrucker Dyetz diese Ordnung 1540 zu drucken angefangen, und erst 1545 den 16 Junii vollendet, und sich in der letzten Hälfte eine andre Art des Papieres findet, als in der ersten; eben dieser Verleger aber die Nürnbergische Kirchenordnung in diesem Jahre nachgedruckt, und den 7 Junii vollendet: so muthmaße ich wohl nicht ohne Grund: 1) daß diese Ordnung vor 1540 von Riebling entworfen, und vieles aus dem Magdeburgischen Nachdruck der Nürnbergischen K. O. genommen sey; 2) daß man zu der Zeit nicht willens gewesen, jene Nürnbergische in Mecklenburg einzuführen; 3) daß man sich in dem Entschlusse geändert, und dem Drucker die Nürnbergische, nach dem Magdeburgischen Nachdruck nachzudrucken, übergeben, daher er dieses Werk, davon wir in diesem Artikel reden, so bis Bogen M. fertig gewesen, zurückgeleget; 4) daß man aber, da man in der Nürnbergischen wenig von Ceremonien bestimmt gefunden, und folglich besorget, die Prediger würden eine große Ungleichheit der Ceremonien wieder einführen, diese Ordnung der Misse, welche auch bey der Nürnbergischen gar nicht überflüßig ist, wieder zur Hand genommen, und 1545

vollen-

vollendet. Nach dieser Muthmaßung würde dies die erste und älteste Mecklenburgische Kirchenordnung seyn. In Franckens Mecklenburgischer Geschichte lib. 9, c. 25. p. 226. wird diese Ordnung ein Nachdruck der Ausgabe von 1540 genennet, so unrichtig ist. Aepinus meldet diese Ausgabe l. c. p. 8. 10. und führet an, daß Grapius im evangel. Rostock c. 10. p. 313 gemuthmaßet, ob hätte der gottselige Herzog Henricus durch den Superintendenten Riebling die sogenannte Ordnung der Misse stellen lassen, welches er zwar nicht verneinen will, aber doch für unwahrscheinlich hält, worinn ihm der Herr von Balthasar l. c. nachfolget. Es ist aber diese Muthmaßung nicht unwahrscheinlich. Das vorgedruckte Wapen, welches eben der Holzschnitt ist, der bey der Ausgabe von 1540 in 8. stehet, ist ein hinlänglicher Beweis, daß diese K. O. durch Herzogliches Ansehen unterstützet sey, obgleich der Herzog sich nicht namentlich genennet, welches den damaligen Umständen der Regierung gar gemäß ist.

No. XLVIII.

Kirchenordnung: wie es mit christlicher Lere, Reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation, Consistorio vnd Schulen im Herzogthumb zu Meckelnburg rc. gehalten wird. Witteberg 1552. von 136 Bl. in 4.

Nachdem ich nun zwey Mecklenburgische K. O. bereits angeführet habe, als die Osiandrische, oder Nürnbergische No. XLII. und die Rieblingsche No. XLVII. so folget nun eine neue Classe der K. O., welche ich die Melanchthonsche nennen will. Zu dieser Art gehören die folgenden K. O., die für Mecklenburg und Wittenberg gedruckt sind. Da alle diese Ausgaben im Grunde einerley, und doch immer von einander verschieden sind, so werde ich die erste Melanchthonsche Ausgabe schlechthin die erste, die folgende, die zweyte, u. s. w. nennen; und damit man einsehen könne, was in diesen ersten Ausgaben in der jetzo üblichen revidirten K. O. beybehalten ist, so werde solches allezeit in Parenthesi mit den Buchstaben R. K. O. anzeigen.

Diese erste Ausgabe ist zu Wittenberg durch Hans Lufft gedruckt. Auf dem Titelblatte stehet das Herzogliche Wapenschild, auf der zweyten Seite aber das ganze Herzogliche Wapen. Die Vorrede ist eben dieselbe, die in der R. K. O. Vorrede der alten Kirchenordnung heißet. Die Ueberschrift des ganzen Werkes Bl. 5 heißet: Kirchenordnung, so in unsern Johann Albrechts von Gottes G. ꝛc. (in der R. K. O. stehet dabey: und Ulrich Gebrüdern). Die Einleitung theilet die K. O. in 5 Theile, und handelt zuerst von der Lehre insgemein, wobey die Lehren angegeben werden. (R. K. O. ist das Verzeichniß erweitert). Hierauf folget Bl. 9. das sogenannte

genannte Examen der Ordinanden, welches eine kurze in Frage und Antwort abgefaßte Theologie ist. Bey der Lehre vom Gebet sind hier nur zwey Gebete, und eine Danksagung. (R. K. O. fol. 37. b. hat noch ein drittes Gebet: O Heiliger Geist). Dieses Examen gehet bis Bl. 64 b., und endiget sich mit den Worten der R. K. O. fol. 81 diese **Erinnerung und Anleitung ist allhie gesetzet.**

Der 2te Theil Bl. 65. ꝛc. handelt von Erhaltung des Predigtamtes, oder Ministerii Evangelici, wo Blatt 69. die von Luthero gestellete Form der Ordination eingerückt ist: so in der R. K. O. 120. b. ꝛc. mit einiger Veränderung zu lesen. Die übrigen Artikel dieses Theils stehen in der R. K. O. doch mit verschiedenen Zusätzen vermehret. Beyde Theile verdienen eine Anmerkung, die ihren Urheber betrifft. Der erste Theil oder Examen ist unstreitig von **Melanchthon** gemacht, und ist dieses die erste Ausgabe des hernach so oft gedruckten und oft veränderten Buches, davon ich im Folgenden noch näher reden werde. Es hat aber **Melanchthon** hierbey nicht die **Osiandri**sche K. O., ob sie gleich in **Mecklenburg** eingeführet war, zum Grunde geleget, sondern die **Vi**sitationsartikel, die er zuerst 1528 entworfen, und 1538 wieder gedruckt worden, als einen Grundriß angenommen, nach welchem er dieses Examen neu entworfen. Der 2te Theil beziehet sich zwar auch in manchen Stellen auf jene Visitationsartikel, setzet aber mehrere Kenntniß von den Angelegenhei-

genheiten unsers Landes zum voraus, als man dem Melanchthon zutrauen kann; daher man annehmen muß, daß ein Mecklenburgischer Theologus, der bey der Visitation gebraucht worden, oder die Acten derselben gehabt, die Materialien zu diesem Theile dargereichet habe.

Der dritte Theil Bl. 78. b. - 123. a. handelt von Ordnung der Lection und Gesang in der Kirche. In der Vorrede (R. K. O. Bl. 149.) wird gesaget: Dieweil nu die Kirchen in diesen Landen, dieser folgenden Ordnung, des größern Theils gewennet sind, lassen wir sie also bleiben. Hiermit wird, wie der Augenschein ausweiset, auf die Rieblingsche Ordnung der Misse gewiesen, welche bey diesem Theile zum Grunde liegt, daher auch Bl. 80 verordnet wird, daß der sonntägliche Gottesdienst mit einer allgemeinen Beichte und Absolution angefangen werden soll. Es ist aber diese Rieblingsche Ordnung doch nur wenig, weit mehr aber die Sächsische K. O. die ich oben No. XLV. beschrieben, gebrauchet worden; indem diese in manchen Stücken, die auch in der Rieblingischen stehen, wörtlich beybehalten worden, welches vermuthlich der hochdeutschen Sprache wegen geschehen. Die Collecten sind aus der Sächsischen, die Präfationen aber aus der Rieblingschen genommen; und da in der Rieblingschen drey Vermahnungen an die Communicanten stehen, so sind diese alle drey ausgelassen, und dagegen eine andre (R. K. O. Bl. 201.) eingerücket, die Melanchthon sonder Zweifel verfertiget

tiget hat. Bey der Taufe Bl. 105. ist die erste Anrede: Lieben Freunde in Christo ꝛc. aus der Sächsischen, und das übrige aus Lutheri Taufbüchlein genommen. Die Artikel von der Nothtaufe Bl. 109. b. wie in der Beichte zu handeln Bl. 112. und wie man Kranke berichten soll Bl. 113. b. sind gleichfalls aus der Sächsischen genommen, und von der Trauung Bl. 119. bloß Lutheri Traubüchlein abgedruckt worden; der Artikel vom Begräbniß, so in der Sächsischen stehet, aber gar ausgelassen worden. Dieses beweiset hinlänglich, daß Melanchthon auch diesen Theil zusammen getragen habe.

Der vierte Theil Bl. 123. b. - 130. b. hat eine Vorrede, die sich auf Mecklenburgische Umstände beziehet, und neu gemacht ist, was aber von den Kinderschulen verordnet wird, (R. K. O. Bl. 261. b.) ist aus den Visitationsartikeln genommen, und etwas vermehret.

Der letzte Theil vom Schutz der Pastoren Bl. 131. ꝛc. ist wieder für Mecklenburg neu ausgearbeitet, und stehet in der R. K. O. Bl. 272. b. - 277. b. das übrige sind die revidirten Zusätze, die in dieser alten nicht stehen.

Aus dieser Anzeige des Innhaltes, und der Quellen, aus welchen die einzelnen Stücke dieser K. O. genommen sind, werden sich nun die verschiedenen Nachrichten von dem eigentlichen Verfasser derselben berichtigen und vereinigen lassen. Nach Franckens Berichte in der Mecklenburgischen Geschichte lib. 9. c. 28. p. 253. 264. ist Johann Aurifaber, der von Wittenberg nach

Rostock gekommen, und daselbst Professor der Theologie geworden, derjenige, der im Jahre 1551 nach gehaltenem Convente den Theologen zu Schwerin die Mecklenburgische K. O., aus den beyden ältern, nämlich der Osiandrischen und Rieblingschen, zusammengetragen, in hochdeutscher Sprache verfasset, und sie selbst nach Wittenberg überbracht, und sie daselbst, nachdem Melanchthon sie durchgesehen, auch abdrucken lassen. Der Herr von Balthasar setzet noch l. c. p. 30. den Superintendenten Riebling hinzu, der mit jenem gemeinschaftlich gearbeitet, und bemerket auch, daß Melanchthon vor dem Abdrucke noch einige Zusätze beygefüget habe. Diese Nachricht überhaupt betrachtet scheinet die Wahrheit so weit zu enthalten, als sie nicht auf diese K. O., davon wir hier reden, angewendet wird. Da Mecklenburg eine ganz andre Verfassung hat, als das Markgräfliche Brandenburgische und Nürnbergische Gebiet: die Rieblingsche K. O. auch sehr mangelhaft war; überdem der Herzog die Kirchensachen in Mecklenburg in Ordnung bringen, und ein Consistorium errichten wollte; so ist wohl nicht anders zu vermuthen, als daß die Mecklenburgischen Theologen einen Auszug aus der Osiandrischen und Rieblingschen K. O. gemacht, und nach den Umständen erweitert, oder auf Mecklenburg besonders angewendet haben. Daher ein Entwurf oder Aufsatz verfertiget worden, den Aurifaber an Melanchthon nach Wittenberg gebracht. Daß aber dieser in Mecklenburg verfertigte

fertigte Aufsatz nur mit einigen Zusätzen von Melanchthon vermehret, und alsdenn abgedruckt sey, ist unläugbar unrichtig; indem er von der Mecklenburgischen Arbeit nur etwas im zweyten und fünften Theile behalten: das übrige aber entweder neu ausgearbeitet, oder aus der Sächsischen K. O. genommen. Die Ursache, warum Melanchthon das mehreste verworfen, ist wohl ohne Zweifel diese, daß er gewußt, daß es aus der Osiandrischen K. O. genommen sey; daher er solches, nachdem bereits 1549 der Osiandrische Streit ausgebrochen war, nicht beybehalten wollen. Daher hat das Zeugniß der Jenaischen Gottesgelehrten, Kirchners, Selneccers und Chemnitii, in der Historie von der Augspurgischen Confeßion S. 549. der Ausgabe von 1584 allerdings seine Richtigkeit: desgleichen hat Philipp es Anno 54. auff Beger des Herzogen zu Mechelburg und jener Theologen die Mechelburgische K. O. gestellet; obgleich das Jahr der 2ten Ausgabe nur angegeben worden. Dieserwegen glaube ich mit Recht zu behaupten, daß Melanchthon der eigentliche Urheber dieser Mecklenburgischen K. O. sey. Sollte man aber hieraus Anlaß nehmen, zu folgern, daß unsre K. O. den philippistischen Lehrbegriff enthalte; so ist dabey zu bemerken, daß in den ältern Ausgaben die Entscheidungen so abgefasset sind, daß sich die Philippisten zwar darunter verstecken können, ohne daß es nothwendig ist, daß man mit den Worten ihren Lehrbegriff verbinde; 2) daß diesem Mangel durch

die revidirte K. O. hinlänglich abgeholfen sey. Es ist hiervon eine Schrift vorhanden: Bericht von der calvinischen Lehre aus der Hochfürstl. Mecklenburgischen verordneten K. O. 1722. 4. die ich aber nicht habe auftreiben können. Sie hat, so viel ich weis, den D. Probst Kohlreif zu Ratzeburg zum Verfasser.

No. XLIX.

Kirchenordnung: wie es ... gehalten wird. Wittenberg, gedruckt durch Hans Lufft. 1554. 144. Blatt in 4.

Dies ist die 2te Ausgabe dieser Melanchthonschen K. O. Am Ende stehet das Lufftische Druckerzeichen. Das Herzogliche Wapen fehlet hier aber völlig. Es ist diese Ausgabe sowohl in Absicht des längern Formats, als der Schrift, von der vorhergehenden verschieden; und ob sie gleich ein Nachdruck der vorhergehenden ist, so ist doch schon hin und wieder etwas verändert. Die wichtigste Vermehrung ist Bl. 9. 10. wo der Beweis von der Gottheit Christi deutlicher aus einander gesetzet ist. In dem Artikel vom heiligen Abendmahle Bl. 33. sind nur einige Worte geändert. Die andre Vermehrung ist Bl. 127. b. - 131. (R. K. O. Bl. 256 - 261.) nämlich die Vermahnung von den Ehegelübden, womit es folgende

de Bewandniß hat. Nachdem Melanchthon das Examen zuerst für unsre K. O. entworfen, und in derselben abdrucken lassen; so veränderte er dasselbe nach seiner Gewohnheit, und fügte diesen Unterricht, oder Vermahnung bey, so die verbotenen Grade betrifft, und ließ das Examen darauf 1554 in Wittenberg besonders abdrucken. Nach diesem Exemplar stehet es in dieser zwoten Ausgabe, doch also, daß man diese Vermahnung von dem Examen abgesondert, und dem Traubüchlein beygefüget hat: da sonst in dem Corp. doctr. diese Vermahnung dem Examen angehänget ist, wovon unten nachzusehen seyn wird. Von einem Nachdruck dieser Ausgabe werde ich im Folgenden handeln.

No. L.

Kerkenordeninge: wo ydt mit Christlyker Lere, Vorrekinge der Sacramente, Ordination der Denere des Evangelii, ordentlyken Ceremonien, in der Kerken, Visitation, Consistorio vnde Scholen im Hertochdome tho Meckelenborch ꝛc. geholden werdt. M. D. LVII. in 4. von 140 Bl.

Diese niedersächsische Ausgabe ist die dritte Ausgabe unsrer Kirchenordnung, die, wie am Ende steht, zu Rostock von Ludwig Dyetz gedruckt

druckt worden. Auf dem Titelblatte stehet das Wapenschild, und auf der zweyten Seite desselben das ganze Herzogliche Wapen. Ich habe diese Ausgabe mit den beyden vorhergehenden genau verglichen, und gefunden, daß sie in dem Examen der ersten Ausgabe von 1552, nicht aber der vermehrten von 1554 folget, doch aber kleine Veränderungen hat, die in beyden Ausgaben nicht vorkommen; und dagegen in den übrigen Theilen sich nach der zweyten richtet; daher hier auch die beyden Stücke vorkommen, die in der ersten nicht stehen. Außerdem gehet sie in folgenden Stücken von den vorhergehenden Ausgaben ab: 1) daß nach der Vorrede in der Ueberschrift Bl. 1. die beyden Herzoge, **Johann Albrecht** und **Ulrich**, genannt werden, da in den ältern nur der Name des erstern stehet; 2) Bl. 118. b. von dem Begräbnisse, unter welchen Umständen solches versaget werden soll; 3) Bl. 123. a. daß am Sonntage keine Hochzeit gehalten werden soll; welche Zusätze, sonderlich vom Begräbniß, Tilam. **Heshusio** zugeschrieben werden.

Der Uebersetzer und Herausgeber dieser niedersächsischen K. O. ist **Johann Frederus**, der auch die lateinische Uebersetzung verfertiget hat. Der Herr von **Balthasar** l. c. gedenket dieser Ausgabe, doch also, daß er derselben einen hochdeutschen Titel giebt, und den Namen des Herzogs **Johann Albrechts** als auf dem Titel befindlich anführet; so beydes unrichtig ist.

Da

Da nun in fünf Jahren unsre K. O. dreymal gedruckt worden, und jede Ausgabe von der andern verschieden ist, so entstehet billig die Frage, welche Ausgabe unter diesen dreyen das mehreste Ansehen habe? Eine Frage, die sich nicht anders als aus der Zeit der Einführung entscheiden lässet. Im Jahr 1557 ward eine abermalige Kirchenvisitation angeordnet, wozu von Seiten der Stände Christoph Linstow und Christoph Hane, und an Geistlichen der Superintendent Gerard Oemichen aus Güstrow, nebst einigen Theologen aus Rostock, und Fredero aus Wismar, verordnet worden, wovon Francke lib. 10. c. 3. *p.* 51. handelt. Da nun diese niedersächsische Ausgabe die vollständigste war, auch die Sprache sich zu der Zeit am besten für Mecklenburg schickte, so ist sonder Zweifel dieser Ausgabe die Ehre beyzulegen, daß sie die eigentliche zuerst eingeführte und völlig authorisirte K. O. unsers Landes sey: wovon Franke lib. 9. p. 264. und lib. 10. p. 51. zu vergleichen.

No. LI.

Liber continens doctrinam, administrationem sacramentorum, ritus ecclesiasticos, formam ordinationis, Consistorii, Visitationis, & Scholarum in ditione illustriss. Principum ac Dominorum Joannis Alberti & Hulderici, Fratrum Ducum

Ducum Megapolensium, Principum gentis Henetæ, Comitum Suerin. Dominorum Rostoch. & Stargardiæ &c. & a Joanne Fredero in latinam linguam conversus. Francofurti excudebat Peter Brubach. 1562. 8.

Um der Vollständigkeit der Geschichte unsrer K. O. willen führe ich diese lateinische Ausgabe an, ob ich gleich gestehen muß, daß diese die einzige Ausgabe unsrer K. O. ist, die mir noch fehlet. Denn obgleich in dem verbesserten Clüver, und von dem Herrn von Balthasar noch eine auf Befehl des Herzogs Ulrichs 1587 renovirte K. O. angeführet wird; so ist doch diese Ausgabe niemals wirklich gewesen. In des Herrn D. Marcks Einleitung p. 72. wird diese lateinische Ausgabe beschrieben, und mit Proben bestätiget, daß sie mit der niedersächsischen übereinstimmig sey, sich aber doch oft bestimmter und genauer als die deutsche ausdrücke.

No. LII.

Revidirte Kirchenordnung: wie es mit christlicher Lehre, Reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien in der Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen im Herzogthumb Mecklenburg ꝛc. gehalten wird. Rostock durch Stephan Müllmann gedruckt. Anno M. DC. II. von 284. Bl. in 4.

Auf

Auf dem Titelblatte stehet das Wapenschild, doch ganz klein, auf der zweyten Seite aber das ganze Mecklenburgische Wapen.

No. LIII.

Revidirte Kirchenordnung - - gehalten wird. Lüneburg in Verlegung Martin Lamprechts im Jahr M.DC.L. 284 Bl. in 4.

Bey dieser letzten Ausgabe ist ein Titelblatt, so in Kupfer gestochen, und ein Register von 26 Bl. hinzu gekommen, so bey der vorhergehenden nicht gefunden wird. Sonst sind beyde Ausgaben völlig übereinstimmig, außer daß diese Ausgabe durch ein besonderes beygedrucktes Patent Herzogs Adolph Friedrichs auctorisiret worden. Es gilt diese Ausgabe als ein eigentliches Landesgesetz, jedoch unter der bekannten Einschränkung, davon im Folgenden wird geredet werden. In der Vorrede, die unter Herzogs Ulrichs Namen bey beyden Ausgaben gefunden wird, heißet es von der alten K. O., welche vor funfzig Jahren ans Licht getreten, „welche wir auch nachmals in iren „Würden bleiben zu lassen, und nicht abzuthun „oder zu verwerfen, sondern allein revidiren, und „was in dem Examine von der Lehre mangelt, in „eine besondere Schrift verfassen, und wo es die „Noth-

„Nothdurft erfodert, besser zu erklären.„ Die alte Vorrede der vorigen Ausgaben folget hierauf. In dem ersten Theile von der Lehre befolget diese Ausgabe nicht die von 1554, sondern die älteste von 1552, doch mit einigen Zusätzen, die theils aus der niedersächsischen genommen, theils neu beygefüget werden, wohin sonderlich der Artikel von den vier letzten Dingen gehöret. Die hauptsächlichste Vermehrung aber ist Bl. 82. ꝛc. der Appendix oder Beyschrift, so fürnehmlich den Reformirten entgegen gesetzet ist.

Im zweyten Theile Bl. 124. stehet die Stelle von der Predigerwahl, worüber in den nachfolgenden Zeiten viel Streit entstanden, wie denn auch der Artikel von der Visitation sehr erweitert ist. Im dritten Theile ist die öffentliche Beichte, welche aus der Rieblingschen Ordnung der Misse genommen war, ausgelassen, imgleichen was in den ältern Ausgaben von der Elevation stehet; dagegen ist die Anzahl der Collecten vermehret, auch das Gebet wider den Türken nebst der Litaney eingerücket. Die erste Vermahnung an die Communicanten stehet in den ältern Ausgaben, die zweyte ist aus der Ordnung der Misse genommen. Bey der Taufe sind die Artikel von Findelkindern und ungetauften Kindern eingerücket, der Artikel von der Beichte und Absolution erweitert, und die Abhandlung von christlicher Disciplin beygefüget. Eben so verhält es sich mit den Artikeln von Besuchung der Kranken, Begräbnisse, und der beygefügten Anweisung,

weisung, wie mit Missethätern zu handeln. In den beyden letzten Theilen finden sich gleichfalls einige Zusätze, doch sind selbige nicht so beträchtlich, als die vorhergehenden.

Dieser Vermehrungen wegen wird diese Ausgabe mit Recht die **revidirte K. O.** genennet. Die Werkzeuge, deren sich der um **Mecklenburgs** Wohlfahrt so sorgfältige Herzog **Ulrich** bedienet, diese Erweiterung auszuarbeiten, waren die sämmtlichen Superintendenten, **Lucas Bacmeister**, **Johann Frederus**, der jüngere, **Jacob Colerus**, **Heinrich Dinggrav**, **Johann Neovinus**, und **Joachim Fabricius**, die diese Revision in **Rostock** vollendeten. Ihre Arbeit ward darauf der theologischen Facultät übergeben, welche ihr Bedenken den 13 April 1602 ausstellete; worauf die K. O. am Sonntage **Invocavit** 1703 von allen Kanzeln abgelesen, und solchergestalt öffentlich eingeführet wird.

Der Verbesserer der Clüverschen Beschreibung von Mecklenburg, welches der ehemalige hiesige Hofrath **Jargow** ist, will part. I. §. 3. p. 406. von der Mecklenburgischen K. O. als einer in geistlichen und Kirchensachen geltenden Constitution handeln, daher man billig von ihm etwas Zuverläßiges erwarten sollte. Seine Nachricht aber ist mit sovielen Fehlern angefüllet, daß man selbige nothwendig verbessern muß, damit nicht andre zu Irrthümern verleitet werden, welches bereits dem Herrn von **Balthasar** l. c. p. 31. begegnet ist. Jener

ner schreibet: „Diese K. O. ist auf Befehl Her-„zogs Johann Albrechts von Philippo Melanch-„thone concipiret, und zuerst An. 1552 von ge-„meldetem Herzoge publiciret worden. Weil aber „darinn noch etwas auszubessern gewesen, so ist die-„selbe abermal An. 1557 in platteutscher Sprache „durch Herzog Johann Albrecht und Ulrich pro-„mulgiret, und ferner zum dritten male auf Be-„fehl des Herzogs Ulrichs An. 1587 renoviret, „auch zum vierten male An. 1602 mit einigen Zu-„sätzen, welche Chyträus, Bacmeister, Freder, „Lobech und Wigand gemacht, publiciret wor-„den.„ Des Schreibefehlers in Melanchthons Namen nicht zu gedenken, so finden sich hier folgende Unrichtigkeiten. 1) Ist die Ausgabe von 1554 ausgelassen. 2) Ist zwar diese K. O. zuerst 1552 gedruckt, allein erst fünf Jahr hernach eingeführet worden. 3) Die Ausgabe von 1587 ist gar nicht vorhanden. 4) Chyträus ist zwar 1599 mit andern zu dieser Arbeit bestimmet worden, weil er aber darauf bestanden, daß eine ganz neue Kirchenordnung gemacht werden müsse, ist die angefangene Arbeit bis z seinem Tode liegen geblieben. 5) David Lobech war nicht Superintendent, sondern Professor in Rostock, und hat nicht an der Kirchenordnung, sondern an dem von der Facultät ausgestelltem Bedenken Antheil gehabt. 6) Johann Wigand ist zwar 1652 des ältern Frederi Nachfolger in der Superintendur zu Wismar geworden, allein auch bereits 1568 wieder nach Jena berufen, und 1587 als pome-

sanischer

sanischer Bischof in Preußen verstorben; daher derselbe unrichtig den Arbeiten beygezählet wird, wovon Franck l. XI. c. 12. p. 127. zu vergleichen.

Die Ausgabe der revidirten K. O. hat einen gedoppelten Widerspruch veranlasset, davon der letzte nach mehr als hundert Jahren einen hitzigen Streit verursachet hat: 1) Wie die K. O. in der Arbeit war, verlangten die Stände, der Herzog sollte die K. O. vor dem Abdrucke an den Churfürsten zu Sachsen, oder auch an die Theologen zu Wittenberg, insonderheit an Aegid. Hunnium schicken, und erklärten dabey, wie sie hoffeten, daß niemanden sein Patronatrecht in Ernennung und Berufung zum Predigtamte würde gekränket werden. Das erste geschah nicht. 2) Wie daher die K. O. gedruckt war, wendeten die Stände dagegen ein, sie sey publiciret, ohne daß die Landschaft sie vorher gelesen, und zweytens, trete sie dem Patronatrechte zu nahe, in dem zweyten Theile von Berufung eines Predigers, und sonderlich in der Anordnung Bl. 124. daß die Candidaten mit Vorwissen des Superintendenten präsentiret werden sollten. Diese Beschwerden wurden öfters wiederholet, endlich aber 1606 auf dem Lantage öffentlich vorgetragen. Die herzogliche Resolution erfolgte auf dem Landtage 1607, daß das erste Höchstdenenselben vermöge des Religionsfriedens von 1555 freystehe, in Absicht des zweyten aber wollten sie keinen in seinem Rechte kränken. Nachdem die Stände dieses angenom-

men; so ward solche herzogliche Resolution noch auf dem Landtage zu Sternberg den 26 Jun. 28 Sept. 1 und 3 Nov. 1610 weiter erkläret; worauf also diese K. O. mit der in den Resolutionen befindlichen Einschränkung ihre völlige Verbindlichkeit erhalte. Bey Ludolphs Prüfung ꝛc. sind unter den Beylagen N. 7. S. 9. u. f. die herzoglichen Resolutionen ganz anzutreffen, womit sowohl Klüver l. c. als Franke lib. XI. c. 18. p. 132. und lib. 12. c. 4. zu vergleichen. Durch den Mecklenburgischen Erbvergleich 1755. §. 483. ist diese revidirte K. O. dergestalt auctorisiret, daß sie, bis eine neue verfertigt wird, ein Grundgesetz des Landes bleiben soll.

Von der Streitigkeit, die zur Zeit der Mecklenburgischen Unruhen vor etliche 30 Jahren ausgebrochen, will ich nichts weiter erwähnen, als daß ich nur die Hauptschriften anführe. Diese sind von der einen Seite: Eines Fürstl. Mecklenburgischen Theologi in der That und Wahrheit gegründeter Bericht von jetzt vorwaltender Landes-Kirchenverwirrung, nebst desselben vermehret und erläuterten dubiis, wegen des S. T. Herrn D. G. F. Stiebers Reception in das Hochfürstliche Consistorium, und deren von ihm außerordentlich ordinirten Priester ꝛc. Rostock und Neubrandenburg, 1738. 4. 94 Seiten, davon der sel. Consistorialrath Aepinus in Rostock der Verfasser ist. Ferner: Vier berühmter theol. Facultäten Responsa und Belehrungen über die Frage: Ob bey einer ordentlich-rechtmäßigen Priesterwahl

der

der Superintendent und Ministerium davon ausgeschlossen werden könne. Rostock und Neubrandenburg, 1738. 4. 46 Seiten. Die beyden ersten Bedenken sind aus dem Dedekenno, das dritte aus dem Consil. Theol. Witteb. und das vierte aus dem neuen Anhange zum Dedekenno genommen, wozu noch ein Anhang aus Lutheri Schriften kommt.

Von der andern Seite aber: Schreiben eines Freundes in Mecklenburg an seinen Freund in B. darinn er demselben seine freye Gedanken über das Betragen des Herrn . . . G. F. Stiebers aufrichtig eröffnet, 1738. 4. Unter den Beylagen befindet sich der so bekanntgewordene Stiebersche eidliche Revers. Ferner: Antwort des Freundes in B. auf das Schreiben seines Freundes in Mecklenburg, worinn das Betragen des Herrn . . . G. F. Stiebers weiter beleuchtet, und gewisse dubia, so neulichst unter der Hand dem Clero communicirt worden, vorläufig geprüft werden, 4. 76 Seiten. Der Brief ist gleichfalls 1738 unterschrieben. Ferner: Dexteri wohlgegründete Gedanken über eines Anonymi ungegründete Gedanken vom Episcopalrecht, 1738. 64 Seiten. Ferner: Betrachtung der von Sr. Hochehrwürden . . . Fr. A. Aepino herausgegebenen Dubiorum, wegen der eine zeither im Lande außerordentlich ordinirten Priester, von M. Heinrich Schröder, Diener des Wortes Gottes zu Serran, 1739. 4. 200 Seiten. Und endlich des vorhin bereits angeführten M. U. L. unparteyi-

sche Prüfung ... nebst einer Zugabe bescheidener Anmerkungen über des Fürstl. Mecklenb. Theologi Bericht 1739. 4. 300 Seiten. Sämtliche Schriften, die letzte ausgenommen, sind aus einer Feder geflossen, und des verstorbenen Pastoris Schröders Arbeit.

No. LIV.

Erläuterung der Fürstl. Mecklenb.

Kirchenordnung, wie dieselben insonderheit in nachgesetzten Capitibus: als I. von der Lehre und Catechismus-Uebung; II. von den öffentlichen Kirchzeiten und Gottesdienst; III. von specialer Verwaltung der priesterl. Kirchenverrichtungen; IV. von Kirchen, Pfarren, Schulen, Armenhäusern und Kirchengütern; V. von Beförderung christlicher Devotion und thätigen Christenthums. In dem ganzen Lande Mecklenburg, und allen darinn befindlichen Kirchen und Schulen, in geziemender Gleichförmigkeit, a dato publicationis, von jedermänniglich stricte nachgelebet werden soll. Schwerin, gedruckt bey Johann Lembken, Hof-Buchdr. Anno 1708. in 4. 15 u. 1 halb. Bog.

Auch dieses Stück, welches der gottselige Herzog Friedrich Wilhelm öffentlich bekannt gemacht, verdienet seiner Schicksale wegen Aufmerksamkeit.

samkeit. Da während der Landestheilung im Schwerinischen und Güstrovischen verschiedene Verordnungen in Kirchensachen ergangen waren, worüber eine Ungleichheit in beyden Ländern entstanden war; so suchte Herzog Friedrich Wilhelm, da beyde Länder ihm zufielen, durch diese neue Erläuterung eine Uebereinstimmung herzustellen, und ließ also durch die Superintendenten, besonders den D. Joh. Pet. Grünenberg diese Schrift aufsetzen, welche unter Höchdero Namen gedruckt worden. Der Innhalt derselben ist aus der Aufschrift zu ersehen, und an den meisten Orten sehr nützlich, wenn er beobachtet würde. Einige Stellen aber finden sich, deren Beobachtung nicht allgemein möglich ist. Sobald der Abdruck geschehen war, hielt das Consistorium über die Beobachtung; die Ritter- und Landschaft widersetzte sich auf eben die Art, wie bey der Ausgabe der revidirten Kirchenordnung, und appellirte dieserwegen an den Reichshofrath. Hier ruhete diese Angelegenheit eine ganze Zeit, bis daß endlich 1738 den 2 Oct. eine Kaiserl. Resolution einlief, daß die Erläuterung von 1708 nicht in Observance kommen solle, bis der Reichshofrath darinn gesprochen, und sollten künftig keine allgemeine Landesordnungen in Kirchensachen errichtet werden, wo nicht Ritter- und Landschaft, oder wenigstens der engere Ausschuß dazu gezogen worden; wovon Franck l. c. l. 16. c. 23. p. 256. und lib. 18. c. 18. p. 226. nachzusehen. Durch den neuen Erbvergleich §. 483. ist dieser Schrift ihr gegenwärtiges Schicksal bestimmt. Von

der Brauchbarkeit dieser Erläuterung sowohl als ihren Mängeln, kam eine mit vieler Gelehrsamkeit bis zu Ausschweifungen angefüllete Schrift heraus, unter dem Titel: Aufrichtige Erwegung der Erläuterung Fürstl. Mecklenburgischer Kirchen-Ordnung, so Anno 1708 publiciret: so daß theils, was sonderlich preißwürdig, theils aber auch anstößig vorgekommen, um Einholung mehrern Unterrichts, mit gebührender Bescheidenheit, in dieser an (Tit.) Ihro Hochwürden den Herrn Autorem abgefertigten Schrift, welche zugleich ein Kern, kurzer Auszug oder Begriff der vornehmsten und nützlichsten Kirchengebräuche mit ihren angeführten Rationibus seyn kann, vorstellet, Augustus von Schönfeld. Hamburg, in Verlegung Christian Liebezeits, 1709. 4. 80 Seiten.

No. LV.

No. LV.

Der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johans Albrechts vnd Herrn Ulrichs Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargard, Herren Kirchengerichts oder Consistorij Ordnung. In ihrer F. Gn. Universität zu Rostock angerichtet. Im Jahr nach Christi unsers Herrn Geburth, M. D. LXX. Rostock gedruckt durch Jacobum Lucium, 4.
10 Bogen.

Es ist diese Consistorial-Ordnung, ob sie gleich dreymal aufgeleget ist, dennoch so selten, daß die mehresten sich nur der Abschriften bedienen müssen. Die Anrichtung eines eigenen Kirchengerichtes war eine für die Kirche selbst nöthige Sache, und eine Folge der eingeführten Kirchenordnung. Die Eröffnung dieses Gerichtes geschah in Rostock 1570 den 27 März, nachdem vorher den 31 Jan. diese Ordnung von allen Kanzeln im Lande war verlesen worden. Es bestehet diese Ordnung aus folgenden zwölf Titeln: 1) Vom Amt der Kirchenräthe, Fiscal, Procuratorn vnd geschwornen Boten; 2) von Eiden und Gelübden der Persohnen des Consistorii, und deren, so davon zu handeln haben; 3) von Sachen und Persohnen, die dieses Kirchenge-

richts-Jurisdiction unterworfen seyn sollen; 4) von Gewalt und Jurisdiction dieses Consistorii; 5) von dem Proces des Consistorii; 6) vom Termin der Citation, Ungehorsam des Klägers und Beklagten; 7) nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sey; 8) von den Gradibus der Blutfreundschaft und Schwegerschafft, darin die Ehe verbotten; 9) von Verierung vnd prescription wider der Kirchen vnd göttlicher milder sachen schult oder güter; 10) von Publication der vrtheil; 11) von Execution der vrtheil, straffen, vnd vertragenen Sachen; 12) von der Excommunication. Von den Umständen der Errichtung des Herzogl. Consistorii zu Rostock verdienet Franck lib. 10. c. 15. p. 183. nachgesehen zu werden. Die neueste Ausgabe dieser Ordnung ist in der Sammlung einiger Mecklenb. Landesgesetze und Verfassungen von Kirchensachen, Schwerin, 1739. befindlich.

No. LVI.

No. LVI.

Constitution der Herzogen zu Meck-lenburg, wie es hinführo mit den Superintendentzen, auch Kirchen, Personen und Gütern, und etlicher dabey befundener Mängel halber in Ihro Fürstl. Gnaden Landen gehalten werden soll. Gedruckt zu Rostock durch Jacob Siebenbürger, Anno 1571. 4. 2 Bogen.

Nachdem das Consistorium 1570 errichtet war, so wurden auch die Superintendenturen im Lande aufgerichtet, und das Land in sechs Kreise eingetheilet, über deren jeglichen ein Superintendent verordnet wird, welcher über die verschiedenen Präposituren oder Synoden in jeglichem Kreyse die Aufsicht hat. Daher diese Schrift eigentlich die Fundations-Urkunde der verschiedenen Superintendenturen ist, aber auch zugleich eine Anweisung der Pflichten enthält, die dieses Amt mit sich führet. Im Jahre 1658 ist diese Constitution wieder gedruckt, und mit einem Rescripte Herzog Adolphs Friedrichs vermehret worden. In der vorhin angeführten Sammlung stehet diese Constitution N. IV.

No. LVII.

Güstrauische verneuerte Superintendenten instruction, geschehen von Gustav Adolph, Herzogen zu Mecklenburg. Anno 1681. in 4. 2 Bogen.

Diese Anweisung übertrifft die vorhergehende an Vollständigkeit. Weil der Innhalt nicht blos die Superintendenten, sondern auch die Prediger angehet, und ihnen zu erkennen giebet, was sie für Pflichten haben, über deren Erfüllung jener wachen soll; so ist diese Verordnung unter dem 8ten Nov. 1694, nebst einer Erweiterung vom 15 May 1694 an sämtliche Prediger gesendet, und ihnen aufgegeben worden, sich selbige nebst den nöthigen Beylagen, die doch bey diesem Abdrucke nicht befindlich sind, in ein besonderes Buch zu schreiben, und bey der Pfarre zu bewahren. Diese ganze Instruction ist nebst den Beylagen und einigen andern kirchlichen Verordnungen in einer Sammlung wieder gedruckt, die ich bereits einigemal berühret, unter dem Titel: Constitutiones Mecklenbugicæ. Oder, Abdruck der Mecklenburgischen Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen in Kirchen- Policey- Justitz- und Kammersachen. Erste Collection. Frankf. 1744. 4. 9 und 1 halb. Bogen. Daß eine Fortsetzung dieser Sammlung erfolget sey, habe ich nicht erfahren können. Die Consistorial-Ordnung aber ist nicht, wie der

der Dr. Nettelbladt versichert, in dieser Sammlung enthalten. Eben diese Instruction stehet auch in der bey No. LV. angeführten Sammlung vom Jahre 1739.

No. LVIII.

Kirchenordnung: Wie es mit christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen, zu Wittenberg, und in etlichen Chur und Fürstenthum, Herrschaften und Stedte der augsburgischen Confeßion verwand, gehalten wird. Wittenberg, gedruckt durch Hans Lufft, 1565. 4. 144 Bl.

Nachdem ich die mecklenburgischen Kirchenordnungen und Gesetze in ihrer Reihe angeführet; so melde noch diese Wittenbergische Kirchenordnung, welche ein genauer Nachdruck unsrer Kirchen-Ordnung vom Jahre 1554 ist. Es ist darinn nichts weiter verändert, als daß die Vermahnung von den Ehegelübden, die in der unsrigen bey dem Traubüchlein Bl. 127. b — bis 131. b. stehet, in dieser Wittenbergischen, in dem Examen den Artikel vom Ehestande, Bl. 64 — 68 b. beygefüget.

No. LIX.

No. LIX.

Kerckenordeninge im Lande tho Pomern, dorch de Dorchlüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Heren Barnim, unde Heren Philipsen, Hohlafflicker Gedächtnis, beide Hertogen tho Stettin, Pomern, der Cassuben unde Wenden, Försten tho Rügen, unde Grauen tho Gützkow etc. anuenglick up dem Landdage tho treptow Anno M. D. XXXV. geslaten: Unde itzund uerner dorch de dörchlüchtigen Hochgebornen Fürsten unde Herren, Heren Barnim den öldern, Heren Johann Friderichen, Heren Bugslaffen, Heren Ernst Ludwig, Herrn Barnim den yüngern, unde Herrn Casimiren, Geueddern und Gebröder Hertogen to Stettin, Pomern, etc. up radt der theologen unde Bewilliginge der Landstende, vornyet unde vormeret Anno M.D. LXIII. 111 Bl. ohne dem Register.

Am Ende stehet: Gedrücket tho Wittenberge, dorch Johan Schwertel.

No. LX.

No. LX.

Agenda, dat is Ordninge der hilligen Kerckenempter unde Ceremonien, wo sick de Parrherren, Seelsorgere unde Kerckendenere in erem Ampte holden schölen. Gestellet vor de Kercken in Pomern, vp beuel der Dorchlüchtigen —— Stettin, Pomern, der Cassuben unde Wenden, Forsten tho Rügen, unde Grauen tho Gützkow. etc. Anno M. D. LXVIII. 4. 463 Bl. ohne dem Register.

Auf dem Titelblatte stehet noch ganz unten die Jahrzahl Anno M. D. LXIX. Beyde Werke gehören unmittelbar zusammen, und enthalten die Kirchenverfassung des Pommerschen Landes. Der ursprünglichen Anordnung nach gehören beyde zu den Bugenhagenschen Kirchenordnungen, indem dieser Reformator an der ursprünglichen Ausgabe der Kirchenordnung großen Antheil hat, und sich selbst für den Urheber derselben erkläret. Ich würde von diesem Werke ausführlicher handeln, indem beyde zusammen, die Kirchenordnung und Agende unstreitig zu der Klasse der vollständigsten Schriften dieser Art gehören, wenn nicht beyde nur neulich wieder gedruckt, und mit einer sehr weitläuftigen Erleuterung begleitet wären. Des Hrn. v. Balthasar Ius ecclesiasticum Pastorale; Greifswald, 1760. fol. zwey Bände, enthält im ersten Theile, die Kirchenordnung

nung mit der Erläuterung, im zweyten Theile, die Agende mit der Erläuterung. Doch sind beyde, die K. O. und Agende, nicht in niedersächsischer Sprache, sondern in hochdeutscher Sprache nach der Stettinischen Ausgabe von 1690 abgedruckt. Daher diese niedersächsische Ausgabe dennoch ihren Werth und Seltenheit behält: In dem Anhange zum 2ten Theile liefert der Hr. v. Balthasar N. III. S. 569. einen Abdruck der ersten Ausgabe der K. O. vom Jahre 1535. Man hat von der K. O. zwey Ausgaben mit der Jahrzahl 1563. eine in Folio, die andere die gegenwärtige in 4. Beyde sind aber nicht von gleicher Güte. Die größere in Folio enthält verschiedenes, so Widerspruch veranlasset hat, auch an sich irrig ist. Dieses ist in der Ausgabe in 4. verbessert. Daher man billig urtheilet, daß, obgleich die Jahrzahl 1563 auf dem Titel stehet, solches doch nicht das Jahr des Druckes, sondern der öffentlichen Einführung dieser K. O. anzeige, und daß diese Ausgabe mit der Agende zugleich im Jahre 1569 gedruckt sey, wie das Jahr bey der Agende angegeben ist. Da man in Pommern seit geraumer Zeit die hochdeutsche Ausgabe gebrauchet, so sind die niedersächsischen Exemplaria so selten geworden, daß man sie nur in wenigen Händen findet. Um so viel angenehmer ist mir dieses Exemplar, welches ich der Güte eines werthen Freundes zu verdanken habe.

Innhalt

Innhalt

zum zweyten Stücke.

N. XX. Lactancius 1476. f. S. 67

N. XXI. Augustinus de conflictu viciorum &c. s. l. et a. 69

N. XXII. Arbor consanguinitatis. Nuremb. s. a. 70

N. XXIII. Salustius. s. l. et a. 71

N. XXIV. Tractatus de Iudæorum et Christianorum communione s. l. et a. 72

N. XXV. Augustinus de Trinitate. Basil. 1490 f. 73

N. XXVI. — — — de Civitate Dei. Basil. 1490. f. 74

N. XXVII. Tabula Martiniana Argent. 1486. f. 78

N. XXVIII.

N. XXVIII. Modus legendi abbreviaturas Argent. 1488. f. S. 79

N. XXIX. Fasciculus temporum. Arg. 1488. f. 80

N. XXX. Iohannis Pici Mirand. opera. Bonon. 1496. f. 81

N. XXXI. Thomas de Kempis. 1493. 8. 83

N. XXXII. Leonis Pontif. Max. Sermones. Paris. 1515. 4. 84

Innhalt des dritten Stücks.

No. XXXIII. Rabanus de institut. Cleric. Phorcæ. 1505. 4. S. 87
No. XXXIV. Nicolai de Plove tractatus sacerdotalis. Paris. 1516. 4. 88
No. XXXV. Missale secundum ordinem sancti Dominici. Venet. 1500. 8. 92
No. XXXVI. Breviarium Halberstadiense. s. l. & a. 8. 94
No, XXXVII. Anmerkung von den Kirchenordnungen überhaupt 96
No. XXXVIII. Lübecksche K. O. 1531. 8. 99
No. XXXIX. Tröstlike Lere, dorch J. Bugenhagen. 1531. 8. 101
No. XL. Ordeninge der Lübischen Buten der Stedt. 1531. 8. 102
No. XLI. De Kercken ordeninge. Magdeb. 1534. 8. 103
No. XLII. Kercken Ordeninghe. Rostock 1540. 8. 112
No. XLIII. Kirchenordnung. Berlin 1540. 8. 118
No. XLIV. Ordnung der Kirchen. Halle 1543. 4. 121
No. XLV. Kirchenordnung. Wittenb. 1539. 4. 122
No. XLVI. Agenda. Leipz. 1564. 4. 124
No. XLVII. Ordeninge der Misse, Rostock 1540. 4. 125

No. XLVIII. Kirchenordnung. Wittenb. 1552. 4. S. 129
No. XLIX. — — — Wittenb. 1554. 4. 136
No. L. Kerkenordeninge. Rostock 1557. 4. 137
No. LI. Liber continens doctrinam. Francofurt. 1562. 4. 139
No. LII. Revidirte Kirchenordnung. Rostock. 1602. 4. 140
No. LIII. Revidirte Kirchenordnung. Lüneburg 1650. 4. 141
No. LIV. Erläuterung der K. O. Schwerin 1708. 4. 148
No. LV. Kirchen-Gerichtsordnung. Rostock 1570. 4. 150
No. LVI. Constitution, wie es mit den Superintendenten gehalten werden soll. Rostock. 1571. 4. 152
No. LVII. Verneuerte Superintendenten-Instruction. 1681. 4. 153
No. LVIII. Kirchenordnung. Wittenb. 1565. 4. 155
No. LIX. Kerckenordeninge tho Pomern. 1563. 4. 156
No. LX. Agenda. 1568. 4. 157

Folgende

Folgende Stellen sind in dem zweyten und dritten Stücke zu ändern.

S. 16. ist anstatt Honteville zu lesen: Houteville.

S. 47. lies anstatt: κακῶν, καλῶν.

S. 48. in der 11 Zeile von oben muß nach den Worten: seine Vollkommenheiten, hinzugesetzt werden: dabey zu offenbaren.

Eben daselbst ist anstatt: (welche Paulus rc. zu lesen: (welches Paulus u. s. w.

Auf eben derselben Seite Zeile 15 von oben ist nach dem Worte: Herrlichkeit rc. außen gelassen worden: Diese Verbindung des Willkührlichen mit der Vollkommenheit; und muß also die hier anfangende neue Periode so gelesen werden: Diese Verbindung des Willkührlichen mit der Vollkommenheit ist das wahre biblische System u. s. w.

S. 89. Zeile 12 von oben müssen anstatt der römischen IIII die kleinern Zahlen: IIII gesetzt werden.

Die übrigen in diesem 3ten Stücke eingeschlichenen Druckfehler wird der Leser leicht selbst berichtigen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Masch, Andreas Gottlieb, 1724-1807

Beiträge zur Geschichte der merkwürdigen Bücher

Bd.: 3

Bützow [u.a.] (1769)

N.libr. 201-1/9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10601642-5
VD18 14436973-009